



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

3616
G44P3

UC-NRLF

B 4 572 404

YD 22147

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

RECEIVED BY EXCHANGE

Class

Die
Gewerbeordnung der Pfalz
seit der französischen Revolution
bis 1868.

Inaugural-Dissertation

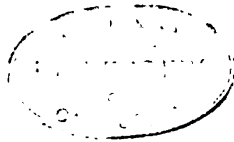
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen
Sakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Anton Höfle

aus Otterbach.

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Juli 1907.



München 1908.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier.)

Die
Gewerbeordnung der Pfalz
seit der französischen Revolution
bis 1868.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktormürde der hohen philosophischen
Sakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Anton Höfle
aus Otterbach.

Tag der mündlichen Prüfung: 11. Juli 1907.

München 1908.
J. Schweiger Verlag (Arthur Sellier.)

HD 3616
G 44 P 3

Vorwort.

Nach dem Ausbruch der französischen Revolution begann Frankreich das linke Rheinufer zu okkupieren und kam durch die Besetzung von Mainz faktisch in dessen Besitz. Das Land stand zunächst unter militärischer Verwaltung, die keine dauernden Einrichtungen schuf. Der am 14. Brum. VI (4. Nov. 1797) zum Regierungskommissär ernannte Bürger Kudler teilte dieses besetzte Territorium in die sog. vier rheinischen Departements:¹⁾ Donnersberg, Saar, Rhein, Mosel und Rdr. Zu dem Departement du Mont Tonnerre gehörte der größte Teil der Pfalz. Durch Publikationsverordnungen (arrêtés) wurden französische Gesetzgebung, Organisation der Justiz und Verwaltung eingeführt. Außerdem erließ der Regierungskommissär eigene Verwaltungsbeschlüsse, règlements. Durch den Luneviller Frieden von 1801 erfolgte die definitive rechtliche Vereinigung der vier rheinischen Departements mit Frankreich. Die Funktionen des Regierungskommissärs hörten auf, die vier Departements nahmen unmittelbar an der Gesetzgebung und inneren Einrichtung Frankreichs teil.²⁾ Unter anderem wurde der code civil in Vollzug gesetzt (1803/04) und für Verfassung und Verwaltung wichtige Dekrete erlassen. Damit übernahm auch die Pfalz die französische Gesetzgebung und gehörte so zu den ersten Gebieten des Deutschen Reichs, die Gewerbefreiheit erhielten, die 1791 in Frankreich eingeführt worden war. 1815 wurde die Pfalz mit Bayern vereinigt, nachdem sie inzwischen von einer Landesadministration, gebildet von Oesterreich und Bayern, verwaltet worden war. Auch nach der Vereinigung verblieb die Pfalz im Besitze der Gewerbefreiheit, während Bayern sie erst 1868 erhielt. Diese Gewerbefreiheit in ihrer Ausgestaltung und Wirkung näher zu betrachten, ist Aufgabe dieser Arbeit. Die gesetzlichen Verordnungen, aus denen das erste Kapitel gesammelt ist, standen mir leicht zur Verfügung. Für das zweite Kapitel fehlte es, besonders für die frühere Zeit, sehr an statistischem und anderem Material. Mit Absicht habe ich den Abschnitt: „Aufnahme der Bevölkerung“ etwas weit gestaltet, da diese Ausnahme doch Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Gestaltung ziehen läßt.

Bei den staatlichen Behörden, bei denen ich um Material einkam, besonders bei Herrn Regierungsrat Landgraf in Speyer fand ich das weitgehendste Entgegenkommen. Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. v. Eheberg, dem ich den innern Ausbau und die heutige Gestaltung der Arbeit zu verdanken habe.

¹⁾ Ges. v. 28. Pluv. VIII (Cent. XXI S. 11).

²⁾ Konsularbeschuß v. 11. Mess. X.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Einführung der Gewerbefreiheit	1
I. Kapitel:	
Näherer Charakter der Gewerbeordnung.	
1. Beschränkungen der Gewerbefreiheit	3
2. Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr	8
3. Innungen und Gewerbelammern	10
4. Sozialpolitischer Teil	11
a) Arbeit an Sonn- und Feiertagen	11
b) Arbeiterschutzesetzgebung	12
c) Sonstige Bestimmungen	14
d) Koalition	14
II. Kapitel:	
Die Gewerbefreiheit, ihre Aufnahme bei der Bevölkerung im Zusammenhang mit den allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnissen.	
a) Aufnahme bei der Bevölkerung	15
b) Die allgemeinen Wirkungen	21
c) Wirkung auf das Kleingewerbe	30
d) Wirkung auf das Großgewerbe	38
Schluf: Gesamtergebnis	43
Anhang	44

I. Literatur.

- Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. 4. Bd. 2. Aufl.
Blätter für administrative Praxis. Bd. 1—20 (Bl. f. adm. Pr.).
Bühmert, Viktor, Die freie Arbeit. Bremen 1858.
Code Brumaire.
Ebel, Karl, Polizeistrafgesetzbuch von 1861. Erlangen 1862. (PStG.)
Forschungen, Staats- und sozialwissenschaftliche. Bd. II §. 1: Der Kampf um die
Gewerbereform in Bayern von F. Katzl.
Weib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. 2. Bd. 3. Aufl.
Gemeindegesetzgebung der Pfalz. Speyer 1855.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 7. Bd. (4. Bd. Gewerbegesetzgebung.)
Handels- und Gewerbekammerberichte v. 1856—67.
Frankle, E., Die Schuhmacherei in Bayern. (Münchener Volkswirtschaftl. Studien
1. Stüd. 1893.)
Kollb, Statistisch-topographische Schilderung von Rheinbayern. Speyer 1831.
Lamprecht, Karl, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Freiburg 1903. (2. Bd.)
Landmann, Gewerbeordnung. 2. Bd. 4. Aufl. München 1903.
Mascher, Das deutsche Gewerwesen. Potsdam 1866.
Medicus, Ueber die dem Bürgermeister der Pfalz zustehende Befugnis, Lokalpolizei-
beschlüsse zu erlassen. 2. Bd. Speyer 1846.
Miller, Die neuesten Ereignisse in Rheinbayern. Weissenburg 1833.
Mayr, v. G., Statistik der Bettler und Vaganten in Bayern. München 1866.
Otto, Das deutsche Handwerk. Leipzig 1900.
Pözl, 1. Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts.
2. " " " " Verfassungsrechts.
Rudhart, Zustand des Königreichs Bayern. Bd. I 1825, Bd. II 1827.
Rheinbayern, Vergleichende Zeitschrift für Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung v.
Stebenpfeifer 1830/31.
Schenkel, Recht und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiet.
Schmoller, Zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes im 19. Jahrh. Halle 1870.
Seydel, Bayr. Staatsrecht. 3. Bd. II. Aufl.
Statistik, 1. Hilbrandts Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Bd. V;
3. Folge Bd. VIII.
2. Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1865. Bd. I, IV, X.
3. Zeitschr. des kgl. bayr. statist. Bureau's.
Verhandlungen des bayr. Landtags von 1819, 1822, 1825.
Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819.

II. Gesetzesammlungen.

1794—1801.

1. Stublerſche Sammlung: Recueil des reglements et arrêtés emanés du commissaire du gouvernement dans les 4 nouveaux départements. 12 Bde. à 2 Hefte.
2. Recueil des reglements et arrêtés publiés pendant l'an VIII—X ſog. Centaine (Cent.) 100 Hefte oder bulletins

1801—1814.

1. Bulletin des lois de la republique française. 3. serie. Nr. 220 bis Ende. Paris X—XII.
2. Bulletin des lois de l'empire française. 4. serie. Paris XIII—1813.

1814—1816.

1. Verordnungen der K. K. öſterreichiſchen und K. bayr. gemeinſchaftlichen Landes-Adminiſtrations-Kommiſſion.
2. Verordnungen des mittelhheinſchen General-Gouverneurs 1814.

1816.

Amtsblatt für das K. b. Gebiet auf dem linken Rheinufer.

1817—1838.

1. Amtsblatt der K. b. Regierung des Rheinkreiſes (Abl.).
2. Daneben: Intellegenzblatt des K. b. Rheinkreiſes 1818/30.
3. Beide vereinigt: Amts- und Intellegenzblatt des Rheinkreiſes 1831/38.

1838—1853.

K. b. Amts- und Intellegenzblatt für die Pfalz. (Amts- und Intell. Bl.)

1853—1872.

K. b. Kreis-Amtsblatt der Pfalz (KABl.).

Siebenpfeifer: Handbuch der Verfaſſung, Gerichtsordnung, und gefamten Verwaltung Rheinbayerns. 5. Bd. Neuſtadt 1831/33. Fortſ. von Luttringshausen. 2. Bd. Speyer 1846.

III. Archivalien.

1. Kreis-Archiv Speyer.
 2. Kreis-Archiv München.
 3. Akten der K. Regierung in Speyer.
 4. Akten des Miniſteriums des Außern.
-

Einführung: Einführung der Gewerbefreiheit.¹⁾

Das Gewerberecht des 18. Jahrhunderts hatte mit den alten Zunft-richtungen nicht aufgeräumt, sondern es bei einer strengeren Beaufsichtigung und Bevormundung der Zünfte durch den Staat bewenden lassen. Der Zustand der Zünfte war kein erfreulicher. Die Zünfte waren durch Festhalten an veralteten Vorrechten zu Verbänden von Privilegierten, zu „reinen Gesellschaften zur Anlage von Kapitalien“ herabgesunken. Trotz alledem herrschte unter den vielfach rein auf Kosten der Konsumenten lebenden Zunftmeistern nichts weniger als Wohlstand. Im Gegenteil ertönen insbesondere am Ende des 18. Jahrhunderts in ganz Deutschland laute Klagen über Not und Uebersetzung des Handwerks. In Speyer trieben im Jahre 1792 von 5129 Einwohnern 674 selbständige Gewerbe, nämlich 65 Krämer (Apotheker, Knopfmacher, Barbier etc.), 40 Weber und Seiler, 48 Fleischer (von denen $\frac{2}{3}$ beschäftigungslos waren), 80 Bäcker, Müller, Mehlhändler, 52 Schmiede, 37 Schneider, 54 Schuhmacher, 92 Bauleute, 57 Schiffsleute, 73 Gärtner (meist nur Tagelöhner), 32 Fischer, 44 Leder-, Fell- und Pelzarbeiter. Von diesen 674 Gewerbetreibenden arbeiteten 74 überhaupt nicht, die übrigen 600 beschäftigten nur 290 Gesellen und Lehrlinge. Die Schuhmacher beschäftigten 45 Gehilfen allein. Erst auf 2 Meister traf 1 Geselle. Kaum 100 Meister konnten von ihrem Gewerbebetrieb leben; Fabriken und Manufakturen gab es nicht. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts zählte Speyer 1000 Tuch- und Weinenwebstühle, während 1792 daselbst kein einziger Tuch- und nur 20 Weinenwebstühle zu finden waren. Der größte Teil der Handwerker hungerte aus Mangel an Arbeit. Weiß nimmt in seiner Schrift über das „Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten oder abzuschaffen?“ (Frankfurt a. M. 1798) an, daß sich unter 21 Menschen in Deutschland nur ein einziger befindet, der sein vollständiges Auskommen hat, während 10 ihr tägliches Brot mühsam erwerben, 10 aber im eigentlichen Sinne des Wortes arm sind.

Die Hauptaufgabe der Zünfte bestand darin, allen denen, die nicht Mitglieder ihrer Vereine waren, den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, nicht das Streben, etwas Tüchtiges zu leisten, nicht der Wunsch, frische Kräfte von auswärts in die Städte zu ziehen, wie ehemals, sondern einzig und allein das selbsttätige Verlangen, jenes traurige Monopol in der kleinlichsten Weise auszubenten. Die Technik geriet in den ärgsten Verfall, da einerseits die Geteiltheit der Zünfte und die Gebundenheit der Produzenten eine Vervollkommnung tatsächlich nicht zuließen, andererseits auch jeder wirtschaftliche Beweggrund zu einer solchen fehlte, denn: le possesseur du droit exclusif s'endort à l'ombrage

¹⁾ Lamprecht Karl, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit; Otto, Das deutsche Handwerk; Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. III; Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter: Gewerbegesetzgebung; Sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. II S. 1.

du privilège ne craignant pas la concurrence. Und während in England und Frankreich schon im 16. und 17. Jahrhundert eine einheitliche Gesetzgebung den Mißbräuchen entgegentrat, hat die Zersplitterung und politische Lage in Deutschland die schwachen Versuche gleicher Art im 16. Jahrhundert ganz illusorisch gemacht. Die Kleinstaaterie und Kleinstädterie beförderten die lokale Stagnation, den Fopf noch mehr als anderwärts. Das Merkantilssystem in Verbindung mit dem Absolutismus raubte den Zünften den letzten Rest der wirtschaftlichen Bedeutung, die sie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts noch gehabt hatten. Die Erhaltung und Förderung der Gewerbe blieb denselben zwar noch überlassen, neben ihnen gewannen aber auch die Fakturisten und Fabrikanten eine, und zwar überwiegende, Bedeutung, und die Unklarheit über die Begriffe von Staat und Staatszweck ließ die landesherrliche Polizeigewalt in dem Grad erstarken, in dem die der Zünfte und Städte abnahm. Das Ende des 17. und der Anfang des 18. Jahrhunderts brachte deshalb auch eine Menge der erwähnten landesherrlichen Zunftordnungen als das äußere Zeichen der vollständigen Unterordnung der gewerblichen Privatpolizei unter die absolute Staatsgewalt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann aber in den meisten Kulturstaaten eine eingehende Liquidation der Wirtschaftseinrichtungen der vorhergehenden Zeitalter und zwar derart, daß zunächst die mittelalterlichen Lebensformen des Ackerbaus, dann auch die des Handwerks auf gesetzgeberischem Wege zerschlagen wurden und Raum geschaffen wurde für neue, freiere Bildung. Es ist die Entstehungszeit der Freiheit des Grundeigentums, der Freiheit der Berufswahl, der Gewerbefreiheit, die Zeit des aufgehenden, freien Wettbewerbs.

Frankreich war das erste Land, das unter dem Einfluß physisokratischer Theorien den Versuch machte, die Gewerbefreiheit einzuführen. Turgot, der hervorragendste unter seinen physisokratischen Gefinnungsgenossen, brachte in seinen sechs Freigebungsedikten von 1776 die Einführung der freien Konkurrenz durch Abschaffung des Zunftzwanges, der Handels- und Gewerbsprivilegien. Doch hat die Kurzsichtigkeit seiner Landsleute und ängstlicher Egoismus der herrschenden Klassen die Durchführung dieser Bestimmungen zunichte gemacht. Die gewaltige Staatsumwälzung aber, die sich gegen Ende des Jahrhunderts in Frankreich vollzog, und deren Gedanken ganz Europa zu beschäftigen anfangen, verschaffte den Stimmen, die sich seit längerer Zeit für die gänzliche Beseitigung des Zunftwesens erhoben hatten, eine stärkere und allgemeinere Wirkung.

Kurz vor dem Ausbruch der französischen Revolution hatte Adam Smith sein berühmtes Buch: „Die Untersuchung über die Beschaffenheit und Ursachen des Reichtums der Völker“ erscheinen lassen, das die Einseitigkeit und die Mängel des Merkantilismus schlagend nachwies und zu der Entwicklung einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre den Grund legte. Adam Smith hat sicher dazu beigetragen, daß der Haß gegen die Monopole, insbesondere gegen das Zunftmonopol, gegen die Privilegien, gegen die Bevormundung durch den Staat immer weitere Kreise zog. Er fand sowohl erbitterte Gegner, wie begeisterte Anhänger. Der stürmische, wenn auch oft unklare Drang nach Freiheit, den die französische Revolution entfesselt hatte, verschaffte seinen Anhängern das Uebergewicht. Der Tag, an dem in Frankreich die Zünfte für immer aufgehoben und die Gewerbefreiheit proklamiert wurde, war der 4. August 1789, an dem aus den Dekreten der Nationalversammlung die Freiheit der Arbeit, die Gleichheit des Rechts und die Einheit des Staates hervorgingen. Aber erst im März 1791 wurde die

Gewerbefreiheit gesetzlich sanktioniert. Der Beschluß der Nationalversammlung vom 17. März 1791 sprach den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit aus:

„Jedermann soll es freistehen, jedes beliebige Gewerbe zu treiben, nur muß er sich vorher mit einem Patente versehen, die Gebühr nach dem bestimmten Tarife entrichten und sich den bestehenden oder zu erlassenden Polizeiverordnungen unterwerfen.“

Das Beispiel Frankreichs fand in manchen europäischen Staaten Nachahmung, z. B. in der Schweiz, wo die Zeit der Helvetik 1798/1803 für das ganze Land unbedingte Handels- und Gewerbefreiheit brachte. In den unter französische Herrschaft gelangten Teilen des ehemaligen Deutschen Reiches, namentlich auf dem linken Rheinufer und hier wieder speziell in der Pfalz, erlangte die Gewerbefreiheit gesetzliche Geltung. Zwar wurde das Gesetz vom März 1791 in der Pfalz selbst nicht publiziert. Aber in den später in der Pfalz publizierten Gesetzen über Gewerbefreiheit, namentlich in dem vom 17. Juni 1791 Art. 7 und 8 und Art. 355/56 der Konstitution vom Jahre III, die durch Schluß von 2 Mess. X auch auf das Donnersberg-Departement ausgedehnt wurde, sind die Grundsätze des Gesetzes vom 17. März 1791 vorausgesetzt und haben auch praktisch Geltung erlangt und blieben der Pfalz auch nach der Vereinigung mit Bayern erhalten.

I. Kapitel.

Näherer Charakter der Gewerbeordnung.

1. Beschränkungen der Gewerbefreiheit.

Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 17. März 1791: „Man hat sich den bestehenden oder zu erlassenden Polizeiverordnungen zu unterwerfen“, geht hervor, daß die Gewerbefreiheit keine unbedingte, sondern eine durch polizeiliche Rücksichten bedingte war. Diese polizeilichen Bestimmungen äußerten sich in Verboten mancher Gewerbe, in persönlichen Beschränkungen für Juden und Ausländer, in der Konzessionspflicht einer ziemlich bedeutenden Zahl von Anlagen und Gewerben und in der Festsetzung von Lagen.

Dem Interesse der öffentlichen Sicherheit entsprang das Dekret vom 12. März 1806, auf Grund eines Edikts vom 23. März 1728, das jede Fabrik, die sich mit der Herstellung von Dolchen, Saepistolen zc. befaßte, verbot. Das PStG. von 1861¹⁾ milderte das Verbot und machte die Herstellung der angeführten Waffen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig. Aus besonderen Gründen, z. B. zum Zwecke des Absatzes im Ausland konnte die Verwaltungsbehörde die Erlaubnis erteilen.²⁾ Als ein eigentümliches Mittel kann man es bezeichnen, wenn man, um der herrschenden Fäulnis abzuwehren, zeitweilig ein Verbot erließ, aus Kartoffeln Branntwein zu brennen, Essig zu kochen oder Stärke zu fabrizieren. (Die Verbote im Hausierhandel sind unter dem Titel Gewerbebetrieb im Umherziehen enthalten.)

Hervorzuheben sind die persönlichen Beschränkungen. Nach dem Naturrecht hätte man für alle Menschen die gleichen Rechte in der Ausübung von

¹⁾ PStG. 1863 S. 33.

²⁾ Amts- und Intell.Bl. 1861 S. 269.

Gewerben erwartet. Die pfälzischen Abgeordneten sprachen aber in den Landtagsverhandlungen nur von den „Eingeborenen“, denen dieses unumschränkte Recht zustände. Kurz sagte z. B., der „Eingeborene“ bringe das Recht, einen Nahrungsweig zu ergreifen, mit auf die Welt. Es gehöre zur unverzeihlichsten Vielregierucht, dem „Eingeborenen“ die Ausübung solcher Rechte streitig zu machen. Auch die Abgeordneten Schoppmann und Köster sprechen nur von „Bürgern“, die sich ein Gewerbe wählen könnten, das sie wollten.

Dementsprechend war der Gewerbebetrieb der Ausländer beschränkt. Aus dem § 8 der Gewerbebesteuerverordnung vom 14. April 1820 konnte nicht die Folgerung gezogen werden, daß jedem Ausländer resp. Nichtpfälzer (da ja auch die Bewohner der sieben älteren Kreise Bayerns bezüglich des Einzugs und der Ansässigmachung in der Pfalz den Ausländern gleich zu erachten waren) gegen Entrichtung der Patentgebühr das Recht zustände, in jeder beliebigen Gemeinde der Pfalz aufgenommen zu werden und sein Gewerbe auszuüben. Es wurde daher den Steuerkontrollämtern ausdrücklich anbefohlen, solchen Nichtpfälzern das Patent so lange zu verweigern, bis sie die Bewilligung zu ihrer Niederlassung in einer Gemeinde von der dortigen Polizeibehörde erbrächten. Der Zollverein brachte auch in diesem Punkt einen Fortschritt. Nach einer Verordnung vom 2. Dezember 1835 fanden diese erwähnten Bestimmungen auf Grund der Zollvereinsverträge insofern keine Anwendung mehr auf Untertanen der Zollvereinsstaaten, als diesen die Befugnis, ein Gewerbe im Rheinkreis zu betreiben, in der Voraussetzung unbenommen war, daß von dem Vereinstaaate, dem sie angehörten, ein vollkommen gleiches Verfahren gegenüber den Bewohnern der Pfalz beobachtet wurde. Dies galt z. B. für Rheinheffen.

Den Juden räumte die französische Gesetzgebung in dem Dekret vom 17. März 1808 alle staatsbürgerlichen Rechte ein, nur mußten sie, um sich ansässig machen zu können, sich soviel Grundeigentum erwerben, daß sie davon leben konnten. Weiter war dem Wucher Einhalt getan durch die Vorschrift, daß kein Jude irgend einen Handel, eine Mälerei oder Schacherei betreiben durfte, ohne vom Präfecten dazu ein Patent erhalten zu haben, das ihm nur auf genaue Erkundigung hin und auf Grund eines Sittenzeugnisses des Municipalrates und des Konsistoriums der Synagoge erteilt wurde. Die Verordnungen der österreichisch-bayerischen Administration von 1815¹⁾ und die Kgl. Verfügungen von 1818²⁾ brachten keine prinzipiellen Aenderungen.

Freiherr von Peltshofen sucht in den bayerischen Landtagsverhandlungen von 1819 diese Maßnahmen zu rechtfertigen. Da nicht zu ersehen ist, daß er nur rein bayerische Verhältnisse im Auge hatte, so sind seine Ausführungen von allgemeinerem Wert und lassen sich wohl auch in ihren Grundzügen auf die Pfalz anwenden. „Es verdient erwogen zu werden“, so äußerte er, „daß die israelitischen Glaubensgenossen durch den engen Verband und Zusammenhang unter ihres Gleichen, durch die ihnen vorzüglich eigene Geschicklichkeit alle Verhältnisse schnell zu beurteilen und hiernach planmäßig zu wirken über alle anderen Glaubensgenossen ein Uebergewicht erlangt haben, das denselben äußerst nachteilig ist und sie in den Stand der natürlichen Notwehr versetzt. Es kann also nicht Unrecht sein, wenn man dieses Uebergewicht in gewisse, dem allgemeinen Wohl entsprechende Schranken zurückzuweisen trachtet. Insbesondere sieht man

¹⁾ ABl. S. 183.

²⁾ ABl. S. 659.

dem Handel der Juden unsympathisch gegenüber. Ihr Warenbezug aus dem Ausland oft mit Umgehung der Zoll- und Mautgebühren, größtenteils von bankrottierenden Häusern wird als die Quelle aller den inländischen Handel und die Gewerbe untergrabendes und vernichtendes Uebel angesehen."

Wenn auch Freiherr von Peltshofen etwas übertreibt, so entsprangen doch die Judengesetze ähnlichen Motiven, wie er sie näher ausführte. Aber im Vergleich mit anderen Ländern waren die Judengesetze in der Pfalz ziemlich tolerant. Dazu fanden noch häufig Befreiungen¹⁾ von den Bestimmungen des Dekrets von 1808 statt, so daß unter allen Umständen die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Pfalz weit minder ungünstig waren als sonstwo.²⁾ Immerhin machte sich die Wirkung des Dekrets in den 30er Jahren noch in dem Maße geltend, daß nach dem Verwaltungsbericht von 1830/33: „Rein Einfluß der Juden auf die Industrie besteht.“ Sie treiben Frucht-, Vieh- und kleinen Erdbelhandel. Mit Kurz- und Ellenwaren zu haufieren war den Juden gänzlich untersagt.

Ein größeres Kapitel umfaßt die Konzessionspflicht mancher Anlagen und Gewerbe. Gerade hierin zeigte sich, daß das „laissez faire“ kein absolutes war. Wohl besteht auch heute noch für eine Anzahl von Anlagen und Gewerben die Konzessionspflicht. Der Umstand aber, daß die behandelte Gewerbeordnung für eine größere Anzahl von Betrieben und Gewerben vorschreibt, und daß sich diese Vorschrift auch auf solche erstreckt, für die sie eigentlich eine zu weit gehende Bevormundung durch den Staat bedeutet, prägt dem Ganzen einen merkantilistischen Zug auf. Die verschiedensten wirtschaftlichen Motive waren maßgebend. Die Konzessionspflicht verschiedener Fabrik- und Gewerbeanlagen war in erster Linie auf die Sicherung von Leben und Gesundheit der umwohnenden Bevölkerung bedacht. Wenn nun die Zahl solcher konzessionspflichtiger Anlagen, — sie betrug nach dem Gesetze von 1810³⁾ ca. 60⁴⁾ — eine so bedeutende war, so ist dies auf den noch wenig entwickelten Stand der Technik zurückzuführen. Die Verarbeitungsmethode und die technische Einrichtung der Betriebe war eben eine solche, daß sich für die Umwohner Schädigungen und Gefahren in reichem Maße ergaben. Mit dem Fortschritt der Technik, die bessere Arbeitsmethoden brachte, verminderte sich die Zahl der Anlagen, die das Publikum belästigte und damit die Zahl der konzessionspflichtigen Betriebe um die Hälfte.⁵⁾ Diese technischen Fortschritte bildeten 1857 für die Handels- und Gewerbekammer den Grund, bei der Kgl. Regierung den Antrag einzubringen, die Errichtung neuer Fabrikanlagen zu erleichtern. Sie motivierte dieses Gesuch eben damit, daß Etablissements und Werkstätten, die nach dem früheren Stand der Wissenschaft als der Gesundheit schädlich in der Nähe bewohnter Orte nicht zugelassen wurden, heute überall gefahrlos errichtet werden konnten z. B. Gießereien. Die Kammer bezeichnete die Konzessionspflicht von vielen Unternehmungen als ein Hindernis für neue Betriebe, um so mehr als die Konzessionierung mancher Etablissements an ein Ausschreiben von längerer Frist gebunden sei. Eine Kgl. Verordnung gab dem Antrag Folge und brachte die erwähnte Minderung der konzessionspflichtigen

¹⁾ Amts- und Intell. Bl. 1848 S. 493, 535.

²⁾ Kolb: Stat. top. Schilderung.

³⁾ Siebenpfeifer Bd. III.

⁴⁾ S. Anhang Blatt I.

⁵⁾ RAbl. 1863 S. 905.

Betriebe. Daß feuergefährliche Betriebe der Konzessionspflicht¹⁾ unterlagen, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Das öffentlich-rechtliche Interesse verlangte weiter die Konzessionspflicht solcher Anlagen, die auf den Lauf oder die Höhe öffentlicher Gewässer Einfluß haben, wie Mühlen, Treib- und Stauanlagen, Ueberfahrtsstellen.²⁾

Daß die Bergwerke einer Konzession bedurften, läßt sich schon aus dem bis 1792 bestandenen Bergregal erklären. Das französische und damit das pfälzische Bergrecht wurden vorbildlich für das Bergrecht anderer Staaten. Aus dem Bergregal ward eine Berghoheit. Es entstand ein Bergbaurecht, das vom Grundbesitz losgelöst war und durch Handlung des Staates entsteht. Die Erfüllung gewisser gesetzlicher Vorschriften, denen Staat und Private unterworfen waren, genügte, um sich das Recht zum Bergbau zu erwerben. Die öffentlich-rechtlichen Interessen, die hinsichtlich des Bergbaus obwalten, führten zur Ausbildung weitgehender verwaltungsrechtlicher Befugnisse, dem Staat als solchen stand kraft seiner Hoheitsrechte das Recht der Gesetzgebung, die Oberaufsicht über den Bergbau und insbesondere die Bergpolizei zu. Diese Grundsätze wurden für die Pfalz zuerst gesetzlich in dem französischen Berggesetze vom 21. April 1810³⁾ ausgesprochen, da das Gesetz von 1791, das in Frankreich galt, in der Pfalz nicht publiziert wurde.

Von den Gewerben waren besonders die konzessionspflichtig, die auf die Staatswirtschaft oder auf die im Betriebe der Regierung stehenden Gewerbe bedeutenden Einfluß hatten z. B. Lotterien,⁴⁾ oder auch es waren die öffentliche Sicherheit — diese wohl am meisten —, die Interessen der Staatsgewalt teils aus finanziellen, teils aus politisch-polizeilichen Gründen maßgebend. Die Konzessionspflicht des Medizinalgewerbes, darunter auch der Kräutersammler, der Schauspielunternehmungen,⁵⁾ der Veranstaltungen von Singspielen,⁶⁾ Lustbarkeiten auf der Straße,⁷⁾ Tanzunterhaltungen,⁸⁾ der Eröffnung von Badeanstalten,⁹⁾ der Auswanderungsanstalten,⁹⁾ entsprang der Sorge für das leibliche und geistige Wohl der Bevölkerung, die des Pfandleihgewerbes⁹⁾ dem Streben, dem in diesem Gewerbe häufig betriebenen wucherischen Gebahren entgegenzutreten. Ganz merkantilistisch ist die Behandlung der Buchhandlungen¹⁰⁾ und Buchdruckereien und der Fabrikation von Pulver und Salpeter.¹¹⁾ Inhaber von Buchhandlungen und Buchdruckereien mußten den Nachweis ihrer Ergebenheit an Vaterland und Souverän erbringen. Die Konzessionen wurden oft in solch spärlichem Maße erteilt, daß z. B. einem Bürger in Frankenthal ein förmliches privilegium exclusivum für den Buchhandel dieser Gegend zustand.¹²⁾ Mit den in den Volksschulen eingeführten Büchern trieb der Staat selbst Handel.

¹⁾ MBl. 1837 S. 559.

²⁾ Gef. v. 19 Vend. XI; BG. v. 1852.

³⁾ Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. III; Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

⁴⁾ Gef. v. 9 Vend. VI.

⁵⁾ Gef. vom 16. August 1790 und 1.—3. September 1793.

⁶⁾ Medicus, Bürgermeister.

⁷⁾ MBl. 1865 S. 27.

⁸⁾ Geib, Hdb. II.

⁹⁾ Gef. v. 16 Pluv. XII.

¹⁰⁾ Dekret vom 5. Februar 1810.

¹¹⁾ Gef. v. 13 Fruct. V.

¹²⁾ Kreis-Archiv Speyer.

Die Fabrikation von Pulver und Salpeter geschah auf Rechnung der Republik unter Leitung und Aufsicht der Nationalpulververwaltung.

Was die Versicherungsanstalten betrifft, so bestand seit 1818 für die Pfalz eine besondere Immobilien-Brandversicherungsanstalt unter dem Schutze und der Aufsicht der Regierung. Mobilien konnten darin nicht versichert werden. Deshalb wandten sich zu deren Versicherung die Einwohner an fremde Gesellschaften, die aber umgekehrt keine Immobilien aufnehmen durften. Höchstens war ihnen die Versicherung solcher Gebäude, Maschinen und Fabrikanlagen gestattet, denen die Aufnahme in die pfälzische Anstalt verordnungsgemäß wegen großer Feuergefahr verweigert wurde. Diese fremden Versicherungsunternehmer bedurften gemäß Verordnung vom 30. November 1833 einer Konzession. Anfangs der 30er Jahre entstanden auch im Inland Mobilien-Feuerversicherungsanstalten, wie die Münchener-Nachener-Feuerversicherungsgesellschaft, die auch von einer besonderen Bewilligung abhängig waren (Rgl. Entschl. vom 10. Februar 1834). Zur Förderung der Privatvereine für Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetterinsbesondere Hagelschaden wurde diesen im Gesetz vom 28. Dezember 1837¹⁾ einige Vorrechte eingeräumt. Die Genehmigung solcher Vereine und ihrer Satzungen erfolgte durch den König. Auswärtige Anstalten ließ man zur Versicherung gegen Wetterschaden nicht zu. Eine gesetzliche Grundlage erhielt die Staatsaufsicht über die Versicherungsanstalten durch das PStG. von 1861. In deren Vollzug wurde die allerhöchste Verordnung vom 10. Februar 1865²⁾ erlassen, welche die nicht bayerischen Feuerversicherungsanstalten in den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen den inländischen gleichstellte.

Befähigungsnachweis bestand für das Fußbeschlag³⁾ und Raminkehrergewerbe⁴⁾ und für die Ausübung der Schifffahrt⁵⁾ — in der Pfalz erhielt sich der Lotsen- und Steuermannszwang, während er in Preußen 1834 aufgehoben wurde — und für das Baugewerbe.⁶⁾

Die Konzessionspflicht der größten Anzahl der Gewerbe, die einer solchen unterlagen, war schon in der französischen Gesetzgebung begründet. Wenn vorhin das Medizinalgewerbe als konzessionspflichtig bezeichnet wurde, so machten die Apotheken zur Zeit der französischen Gesetzgebung eine Ausnahme. Die französische Gesetzgebung schrieb nur einen gewissen Bildungsgang des zukünftigen Apothekers vor, sonst aber ließ sie Gewerbefreiheit bezüglich der Errichtung von Apotheken bestehen. Ein Gesetz, das diese Freiheit aufhob und eine behördliche Bewilligung vorschrieb, entstand erst durch die Verordnung vom 5.—17. Mai 1814. Das gesamte Sanitätswesen überhaupt war unter französischer Herrschaft in sehr unvollkommenem Zustand und verdankt erst der bayerischen Gesetzgebung seine gänzliche Umgestaltung. In Frankreich wurde unter dem Direktorium sogar das Bäcker- und Fleischnegewerbe konzessionspflichtig. In der Pfalz unterlagen sie nur einer Taxe. Unter dem bayerischen Regime blieb nicht nur die Zahl der konzessionspflichtigen Anlagen und Gewerbe gleich groß, sondern erhöhte sich noch entsprechend der Tendenz, die die bayerische Gewerbeordnung verfolgte; besonders das PStGB. von 1861 wirkte in diesem Sinne.

¹⁾ ABl. Nr. 6 S. 102.

²⁾ RegBl. S. 193.

³⁾ Edikt vom 1. Februar 1810.

⁴⁾ Verf. vom 4. September 1801.

⁵⁾ Othard, Der Rhein; Schirges, Der Rheinstrom.

⁶⁾ ABl. v. 1826 S. 197.

Weitere Beschränkungen ergaben sich aus den bereits erwähnten Lagen. Sie waren ziemlich zahlreich. Sie wurden wegen der Eigenart mancher Gewerbe für diese erlassen und wollten einer Ueberschneidung, die bei diesen Gewerben infolge ihrer Unentbehrlichkeit leicht möglich ist, schützen. Teils bestanden sie für angestellte Gewerbetreibende wie Schornsteinfeger,¹⁾ Geometer,²⁾ teils für Berufe, die nicht zu den eigentlichen Gewerben gehören, wie Apotheker³⁾ und Ärzte.⁴⁾ Die Lage für Fleisch und Brot ist bereits erörtert.⁵⁾

2. Gewerbebetrieb im Umherziehen und Marktverkehr.

Man sollte glauben, daß in der Pfalz, dem Lande der Gewerbefreiheit, das Hausieren, wenigstens für die Inländer, vollständig frei gegeben war. Doch war in der pfälzischen Gesetzgebung der Grundsatz, daß der Hausierhandel in der Regel als ungesunder Auswuchs des Gewerbebetriebs zu betrachten und daher nur ausnahmsweise zu dulden sei, noch bestimmter ausgesprochen als in der bayerischen Verordnung von 1863, die für das rechtsrheinische Bayern den Hausierhandel regelte. Während schon längst in anderen Gebieten die abstrakte Theorie von der Freiheit alles wirtschaftlichen Verkehrs als Dogma galt, war in bezug auf den Hausierhandel Theorie und Praxis einig, war bemüht, den Hausierhandel möglichst zu beschränken und das stehende Gewerbe vor seiner Konkurrenz zu schützen. Auch sitten- und sicherheitspolizeiliche Rücksichten wirkten mit. Man machte geltend, der Hausierhandel sei oft nur ein Vorwand zum Bettel und Vagabundentum. Ferner würde er häufig zur Ueberschneidung der Käufer bemüht.

Auch nach den französischen Gesetzen standen dem Hausierhandel, von Haus zu Haus betrieben, gewichtige polizeiliche Gründe entgegen; aber der mittels bloßen Feilbietens und Ausrufens auf den Straßen betriebene, wie er in Frankreich in allen Orten und auf allen Straßen stattfand, wurde als ein Hauptabfahweg für das Publikum betrachtet.

Das Verbot des Hausierens erfolgte in der Pfalz durch Verordnung der Kgl. bayer. Landesadministration 1816⁶⁾ auf Grund des Gesetzes von 1791. Dieses führte, wie bekannt, zwar Gewerbefreiheit ein, „aber in Rücksicht darauf, daß die Leute durch den Hausierhandel mit Waren überschwemmt würden, deren Qualität dem Preise nicht entspräche“, wurde verfügt: „Das Hausieren während oder außer der Marktzeit, sowie zu allen Zeiten ist Aus- und Inländern untersagt.“ Den Inländern konnte jedoch in seltenen Fällen und wegen der Eigenschaft ihres Gewerbes das Hausieren durch eine besondere Autorisation der Verwaltungsbehörden gestattet werden.⁷⁾ Danach waren Ausländer, also auch rechtsrheinische Bayern, vom Hausierhandel in der Pfalz ausgeschlossen. Doch ist man wohl aus Rücksichten der Gegenseitigkeit von der Strenge des Gesetzesvollzugs abgekommen. Ein Regierungsausschreiben vom 29. April 1836⁸⁾ wies die Landeskommissariate an, die Gesuche der Ausländer um Zulassung zum

¹⁾ Präsekturbeschuß vom 4. September 1801.

²⁾ Verordnung v. 1846.

³⁾ Verordnung vom 27. Januar 1842.

⁴⁾ Verordnung v. Germinal VI und v. 31. März 1836.

⁵⁾ Gesetz v. 19.—22. Juli 1791. Als Beispiel: Lagen für Steuermannslöhne;

Anhang Bl. II.

⁶⁾ ABl. S. 95; BlAdmPr.

⁷⁾ ABl. 1837.

⁸⁾ ABl. 1836 S. 236.

Hausierhandel im Rheinkreise mit gutachtlichem Bericht an die Kgl. Regierung zur Entschliebung einzureichen, und die Ministerialverfügung vom 2. Januar 1839¹⁾ spricht nicht mehr von der Ausschließung der Ausländer.

Ein bestimmtes Alter war zur Erlangung des Hausierpatentes nicht vorgeschrieben, abgesehen von einer höchsten Entschliebung vom 24. Januar 1852, wonach Personen unter 30 Jahren keine Reisepässe zum Silberhandel ausgestellt werden durften. Personen, die zu einem anderen Gewerbe die physischen Kräfte besaßen, war die Genehmigung zum Hausierhandel zu versagen.²⁾ Schulpflichtige Kinder durften im Hausierhandel nicht verwendet werden.

Bezüglich des Hausierens mit Bündhölzern wurde eine Menge Verordnungen³⁾ erlassen, die alle mit der Bestimmung enden: „Das Hausieren mit Feuerzeug, mag die Verpackung sein, wie sie will, ist verboten.“ Das gleiche galt für hölzerne Küblerwaren. Sehr selten wurde die Erlaubnis zum Hausierhandel mit Preßerzeugnissen erteilt.⁴⁾ Bürgermeister und Polizeikommissariate hatten einlaufende Gesuche sorgfältig zu prüfen und sie zur Genehmigung an die Kreisregierung weiterzugeben.

Der Hausierhandel in der Pfalz war ziemlich beträchtlich. Hauptsächlich wurde mit den Produkten der Bürsten- und Besenindustrie hausiert. Gegen Ende der behandelten Periode machte sich eine Abnahme bemerkbar. Da die Gesetze und die Handhabung derselben die gleichen blieben, ist dieser Rückgang auf andere Ursachen zurückzuführen. Dem unsoliden Hausierhandel, der dem Vagabundenleben zum Schilde diente, wirkten die wirtschaftlichen Verhältnisse, die steigende Doffentlichkeit und Moralität entgegen, der solide Hausierhandel wurde mit dem Fortschreiten der Verkehrsverhältnisse und anderen Absatzmöglichkeiten nicht mehr so notwendig.

Welche Bedeutung man dem Gewerbe der Lumpensammler beilegte, zeigt der Umstand, daß man es besonderer Vorschriften⁵⁾ würdigte. Allerdings lag diesen das Interesse der Papierfabrikation zugrunde. Ein Patent zum Lumpensammeln wurde nur dem ansässigen, einen guten Ruf genießenden Inländer gestattet, der ein Zeugnis von einem einheimischen Papierfabrikanten erbrachte, daß er für dessen Etablissement sein Gewerbe ausübe. Die Zahl der Lumpensammler wird für die Periode 1830/33 auf 1351 angegeben, wovon auf das Landkommisariat Germersheim allein 311 trafen.

Im Marktverkehr blieb der freiheitliche Charakter gewahrt. Es bestand Marktfreiheit, für In- und Ausländer. Jedem Kaufmann oder Fabrikanten stand es frei, die Märkte mit seinen Waren und Erzeugnissen zu besuchen.⁶⁾ Weber der Einkauf auf dem Markte während eines Teils der Marktzeit für bestimmte Klassen, noch die freie Abfuhr der unverkauft gebliebenen Vorräte konnte beschränkt werden.⁷⁾ Um jedoch die künstliche Verteuerung der Lebensmittel zu verhüten, konnte der Bürgermeister Verordnungen erlassen, wonach Leute, die Waren einkauften, um sie wieder zu verkaufen, nicht vor Ablauf einer

1) ABl. S. 31.

2) Min. Entschl. vom 2. Januar 1839.

3) Dekret v. 1790 u. 1791; Verordnung v. 1825, 1839 u. 1840.

4) Verordnung v. 1816; Ges. v. 17. März 1815.

5) Siebenpfeifer Bd. IV.

6) Verordnung v. 8. Mai 1811 u. 10. Juni 1816 ABl. S. 65.

7) PStG. 1861 Art. 202.

gewissen Zeit nach Anfang des Marktes Ankäufe machen, nicht einmal sich auf dem Markte einfänden durften.

Zur Errichtung neuer Märkte war das Gutachten der Departementsverwaltung einzuholen. Die Verteilung wurde entsprechend der neuen Gebiets-einteilung, wie sie Kubler durchgeführt hatte, vorgenommen. Die Zentralverwaltung fertigte ein Verzeichnis der Märkte und Messen an. Nur an den festgesetzten Tagen durften solche abgehalten werden. Die üblichen Tage wurden berücksichtigt. Schon der Verwaltungsbericht der Kreisregierung von 1830/33 betont, daß Messen mit Warenverkauf en gros nicht stattfänden. Es seien nur gewöhnliche Krämermärkte. Und die Handels- und Gewerbekammer schreibt 1862: „Messen und Märkte haben mit Ausnahme einzelner Getreide- und Viehmärkte überall an Bedeutung verloren. Es erscheint nicht wünschenswert, zur Aufrechterhaltung vorhandener Verhältnisse oder zur Erweiterung der Messen und Märkte besondere Anstalten zu treffen.“

Die Marktgebühren, soweit sie sich nicht als Entschädigung für Erbauungskosten darstellten, wurden abgeschafft.¹⁾ Ueberall wurden für Ueberlassung des Raumes zur Errichtung von Buden Gebühren zugunsten der Gemeindefasse erhoben,²⁾ deren Regelung nicht der Ortspolizei, sondern der Kreisregierung zustand.³⁾

Die Marktordnung unterstand dem Bürgermeister, also der Ortspolizei. Die Befugnisse des Bürgermeisters waren ziemlich weitgehend. So konnte er z. B. verordnen, daß Vorräte, die man zum Verkauf von auswärts bezog, wie Geflügel, nicht erst nach Hause, sondern direkt auf den Markt gebracht würden. Die Polizei hatte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, hatte die Aufsicht über die Redlichkeit im Verkauf und die Kontrolle über die Beschaffenheit der Waren im gesundheitlichen Interesse.⁴⁾

3. Innungen und Gewerbekammern.

Entsprechend dem Wesen der französischen Revolution, die ja vor allem die individuelle Freiheit des einzelnen vertrat, die das Erwerbsleben von den Banden und Fesseln einer jeden Gemeinschaft vollständig lösen wollte, die die Aufhebung der Körperschaften als eine ihrer Haupterrungenschaften ansah, wurden die Innungen durch Gesetz vom 17. Juni 1791 (Art. 1) beseitigt. Dagegen entstanden nach den freiheitlichen Bewegungen Ende der 50er Jahre in den größeren Städten Gewerbevereine. Doch wurde deren Bedeutung in den Kreisen der Gewerbetreibenden nicht in gebührender Weise gewürdigt und viele ließen es an der wünschenswerten Teilnahme fehlen.⁵⁾

Die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern,⁶⁾ war durch Gesetz vom 22 Germ. XI verfügt worden. Ein Beschluß vom 7 Therm. XI gab die Normen über ihre Organisation. Auf Grund dieser Bestimmungen erfolgten 1819 und 1820 Petitionen teils des Handels- und Gewerbebestandes von Speyer, teils des gesamten Handels- und Industriestandbes des Rheintreises um Errichtung

¹⁾ Ges. v. 15.—28. März 1790 Tit. II Art. 19 (Kubler Heft 5 S. 20); Ges. v. 25. August 1792.

²⁾ Ges. v. 11. Frim. VII. (Kubler Heft 17 S. 101).

³⁾ Verordnung v. 17. Dezember 1825.

⁴⁾ Loi du 16 Août 1790 (Kubler Heft 9 S. 70).

⁵⁾ Bericht der Handels- und Gewerbekammer 1862.

⁶⁾ Akten im Staatsministerium des Neußern.

einer Handels- und Industriekammer in Speyer. Da bis 1831 noch keine Entscheidung gefallen war, wurde ein neuer Antrag eingebracht. In dem Abschied der Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831 wurde die Zusage gegeben, daß dem geäußerten Verlangen wegen Errichtung eigener Industrie- und Handelskammern in den einzelnen Kreisen die wohlverdiente Aufmerksamkeit zugewendet würde. Auf eine Anfrage des Ministeriums erklärte am 11. Mai 1832 die Regierung in Speyer eine Handels- und Gewerbekammer für genügend und sprach sich über die Vorschläge zur Organisation derselben aus, ohne jedoch den Sitz zu fixieren. Nach Einholung von Gutachten der Handels- und Gewerbekammern in Norddeutschland und nach mehreren Anträgen des Ministeriums des Innern 1839 und 1842 wurde durch allerhöchste Verordnung von 1843 die Errichtung von Handels- und Industriekammern angeordnet und genau die Organisation vorgeschrieben. Auf Vorschlag der Kreisregierung vom 7. April 1843 wurde Kaiserslautern Sitz der Kammer.

Praktisch trat die Kammer nicht in Tätigkeit. Vielmehr wurde 1848¹⁾ eine solche Kammer für das ganze Königreich in München geschaffen. Deren Tätigkeit hielt jedoch die Regierung der Pfalz wegen der fortschreitenden Entwicklung und Dezentralisation des Gewerbes für die Pfalz für nicht genügend. Deshalb schlug sie in Orten mit mindestens 100 patentierten Gewerbetreibenden einen Gewerbsausschuß vor; diese Ausschüsse sollten dann die Kammer bilden. Daraufhin ordnete eine allerhöchste Entschliebung vom 27. Januar 1850 die Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer in Ludwigshafen an.

Die Zahl der Mitglieder wurde vom König festgesetzt. Sie bestanden zur Hälfte aus selbständigen Angehörigen des Handelsstandes, zur Hälfte aus Mitgliedern des Fabrikanten- und Gewerbebestandes. Die Kammer hatte die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels- und Gewerbes zu unterstützen und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernissen durch ihren Rat und ihre Mitwirkung zu unterstützen. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres hatte sie einen Bericht über Lage, Verhältnisse und Bedürfnisse des Handels, der Industrie und des Gewerbes zu erstatten.

Die Einrichtung der prudhommes, Sachverständigen in Handels- und Fabrikachen, wie sie in Frankreich gemäß Gesetz vom 18. März 1806 bestand, gab es in der Pfalz nicht. Dagegen wurden in den größeren Orten mit entsprechender Anzahl von Gewerbetreibenden Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräte gebildet.²⁾ Zwang zum Zutritt bestand nicht. Aufgabe dieser Räte war, die Interessen des Gewerbe- und Handelsstandes in ihrem Bezirk wahrzunehmen und den Verwaltungsstellen Gutachten und Aufschlüsse zu erteilen. So bestand in Ludwigshafen ein Handelsrat, in Speyer ein Fabrikrat. Selbst in kleineren Städten wurden nach und nach die gleichen Einrichtungen geschaffen.

4. Sozialpolitischer Teil.

a) Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Die Dekadis und Nationalfefttage³⁾ waren die Ruhetage der Republik. Alle Arbeiten an den öffentlichen Orten und Straßen oder angefihts derselben

¹⁾ Amts- u. Intell. Bl. Nr. 70.

²⁾ ABl. 1855 S. 618.

³⁾ Diese waren: Fest der Stiftung der Republik, der Jugend, der Ehegatten, der Dankbarkeit, des Feldbaues, des Freiheitsfest, das Fest der Greise, das Jahresgedächtnis

waren an diesen Tagen untersagt. Ebenso sollten alle Bäder, Magazine und Werkstätten geschlossen sein. Ausgenommen waren dringende Arbeiten.¹⁾ Das Gesetz vom 7 Therm. VIII²⁾ gab größere Freiheiten. Die Beobachtung der Feiertage war nur für die konstituierten Autoritäten, die öffentlichen Beamten und die von Staats wegen Besoldeten verbindlich. Die einfachen Bürger hatten das Recht, alle Tage für ihre Bedürfnisse zu sorgen und ihren Geschäften nachzugehen. Deshalb hatten Zuwiderhandlungen gegen Lokalpolizeibeschlüsse, die zur Hebung der Festtagsfeier an manchen Orten erlassen wurden, keine Verurteilungen vor den Gerichten zur Folge. Unter „gesetzlichen“ Feiertagen verstand man eben, daß nur die Behörden an deren Haltung gebunden waren, d. h. keine Amtshandlungen vornehmen durften.

Nach Abschluß des Konkordats mit Pius VII. wurde der Sonntag wieder eingeführt und als Ruhetag der öffentlichen Beamten bestimmt.³⁾ Erst allmählich traten die heute geltenden Feiertage in die Reihe der gesetzlichen Festtage. Der erste Weihnachtstag, Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt, der heute noch in der Pfalz als Napoleonstag gilt, und Allerheiligen durch Konsularbeschluß vom 29 Germ. X. Ein Staatsgutachten vom 20. März 1810⁴⁾ fügte den Neujahrstag hinzu. Der zweite Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag und Fronleichnamstag wurden 1824,⁵⁾ der Karfreitag 1825⁶⁾ aufgenommen. Eine Verordnung vom 22. Mai 1828⁷⁾ verfügte, daß an allen der Gottesverehrung gewidmeten Tagen die Arbeiten zu unterlassen seien, die auf Rechnung und Anordnung des Staates oder der Gemeinde geschähen, und daß womöglich die Wochenmärkte auf Wochentage verlegt würden. Dringende Arbeiten unterlagen diesen Bestimmungen nicht. An den höchsten Feiertagen waren Theatervorstellungen und Tanzbelustigungen verboten.⁸⁾ Nach der letzten hier einschlägigen Verordnung von 1862⁹⁾ waren alle öffentlich vorgenommenen oder öffentlich Aergernis erregenden Arbeiten, abgesehen von dringenden Fällen, verboten. Hochöfen, Schmelzwerke und ähnliche Geschäfte unterlagen diesem Verbote nicht. Für die Arbeit in Fabriken mußte eine besondere Bewilligung eingeholt werden. Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen wurde verboten.

b) Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung war in dieser Zeit wenig umfassend. Von einer solchen im modernen Sinne kann man nicht sprechen. Wir finden hier nur „polizeiliche Bestimmungen“, das sozialpolitische Verständnis war noch nicht vorhanden. Auch war die Notwendigkeit solcher Gesetze nicht so dringend, wie heute bei unseren modernen Riesenbetrieben. Die polizeilichen Bestimmungen bezogen sich zumeist auf die werktagschulpflichtige Jugend, hatten aber auch hygienische Vorschriften für einige Betriebe zu ihrem Gegenstand. Die französische

der gerechten Bestrafung des letzten Königs der Franken, Erinnerungen an die Tage des 14. Juli und des 10. August, das Fest der Souveränität des Volkes.

¹⁾ Ges. v. 17 Therm. VI (Mudler Bd. 7 Heft 14 S. 45).

²⁾ Cent. 37 S. 23.

³⁾ Ges. v. 18 Germ. X Art. 57.

⁴⁾ Weib, Hdb. Bd. II.

⁵⁾ MBl. S. 14.

⁶⁾ MBl. S. 12.

⁷⁾ Intellbl. S. 219.

⁸⁾ Verfügung vom 20. Juni 1836 (Amts- u. Intellbl. S. 370).

⁹⁾ RABl. S. 1286.

Gesetzgebung hat auf diesem Gebiet wenig geleistet. Sie schuf nur Schutzbestimmungen für Bergwerke. War die Sicherheit des Bergbaues oder jene der Arbeiter durch irgend eine Ursache gefährdet, so waren die Eigentümer gehalten, der Ortsbehörde den Zustand des Bergwerks anzuzeigen. Die maßgebenden Behörden ließen dann die entsprechenden Maßnahmen vornehmen. Im Interesse der Gesundheit erließ das Ministerium des Innern 1863¹⁾ auf Grund des Art. 128 des PStGB. von 1861 mehrere Verfügungen für Fabriken, die Quecksilber, Phosphor, Arsenik verarbeiten oder andere chemische Produkte herstellen, sowie für Spiegel- und Nabelfabriken. Die Bestimmungen waren manchmal recht eigentümlich. So durften z. B. in Phosphorfabriken Arbeiter „mit schadhafsten Zähnen“ nicht eingestellt werden, zum Eintauchen und Trocknen der Hölzer waren nur „kräftige Männer“ zu verwenden.

Besser ausgebildet war, wie erwähnt, der Schutz der jugendlichen Arbeiter. Während in Bayern schon 1802 solche Bestimmungen erlassen wurden, finden wir in der Pfalz erst solche vom 15. Januar 1840,²⁾ die auch für Bayern rechts des Rheines galten. Zwei Gründe waren es hauptsächlich, von denen sich die Regierung leiten ließ, diesbezügliche Schutzgesetze zu erlassen. Beide decken sich im Prinzip mit denen der preussischen Regierung. Der eine Grund war der, daß die Kinder sich einer allzufrühzeitigen übermäßigen Anstrengung unterziehen müßten und so, an körperlicher Kraft geschwächt, die nötige Militärtauglichkeit nicht erlangen könnten. Die andere Ursache ist zu suchen in der Vernachlässigung des Schul- und Religionsunterrichts und in der schlimmen Wirkung auf Gesundheit, geistige und körperliche Entwicklung solcher Kinder.

Vor zurückgelegtem neunten Jahr war die Aufnahme von Kindern in Fabriken oder in Berg-, Hütten- und Schlagwerken zur regelmäßigen Beschäftigung untersagt. Für Kinder unter 12 Jahren betrug das Maximum der Arbeitszeit 12 Stunden. Eine Verordnung von 1850 wiederholte teils diese Bestimmungen, teils modifizierte sie dieselben zugunsten der jugendlichen Arbeiter. Die Aufnahme nach zurückgelegtem neunten Jahre sollte nur auf Grund eines gerichtsarztlichen Zeugnisses über körperliche Tauglichkeit für die bevorstehende Art der Beschäftigung und über die Nichtgefährdung der Gesundheit und weiteren physischen Entwicklung, dann eines Zeugnisses der Lokalschulinspektion über bisherigen fleißigen Schulbesuch und der Erwerbung der für das neunte Jahr vorgezeichneten Kenntnisse erfolgen. Die Arbeitszeit im Alter von 9—12 Jahren wurde auf ein Maximum von 10 Stunden täglich festgesetzt. Dieselbe hatte nicht vor 6 Uhr morgens zu beginnen und nicht nach 8 Uhr abends zu enden. Falls nicht Fabrikschulen da waren, mußte den Kindern die Möglichkeit gegeben werden wenigstens zwei Stunden im Tag an dem öffentlichen Unterricht teilzunehmen. Außerdem waren die Unternehmer verpflichtet, im Benehmen mit dem Ortspfarrer die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß die Sittlichkeit der Kinder gehörig überwacht und sie gegen Verführung und Aergernis von seiten der erwachsenen Arbeiter geschützt würden. 1854³⁾ wurde das Mindestalter der Kinder, die regelmäßig beschäftigt werden sollten, auf 10 Jahre erhöht und das Maximum der Arbeitszeit auf neun Stunden festgesetzt. Nachtarbeit der Kinder war unter allen Umständen verboten.

Ebenso durften im Hausierhandel keine Kinder zur Verwendung kommen.

¹⁾ PABl. S. 461.

²⁾ Amts- und Intell. Bl. S. 41.

³⁾ PABl. S. 890.

c) Sonstige Bestimmungen.

Die Freiheit des Arbeitsvertrags war durch Gesetz vom 22 Germ. XI Tit. III gesichert. Doch konnte sich ein Arbeiter nicht länger als für ein Jahr verpflichten, wenn er gegen festen Gehalt angestellt wurde. Die Bestimmung, Arbeiter dürften ohne Entlassungsurkunde seitens ihres früheren Arbeitgebers bzw. einer entsprechenden Bestätigung desselben nicht in einem anderen Betriebe aufgenommen werden, bildete den Ausgangspunkt für die Wiedereinführung des Arbeitsbuches, das 1791 abgeschafft worden war. Das allgemeine Fabrik- und Werkstättengesetz vom 17. April 1803 führte sie wieder ein. Jeder Arbeiter mußte ein Buch haben, das er beim Eintritt in den Betrieb dem Besitzer abzuliefern hatte, wenn dieser es forderte. Der Tag des Eintritts wurde darin bescheinigt. Die eingegangenen Verpflichtungen, z. B. eine gewisse Zeit zu arbeiten, mußten erfüllt werden, bevor die Rückgabe des Buches verlangt werden konnte. Der Patron war verpflichtet, die Verabschiedung des ihn verlassenden Arbeiters in das Buch einzutragen. Waren dem Arbeiter Ueberschüsse gewährt und diese bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet, so wurde der neue Arbeitgeber angehalten, zugunsten des Gläubigers Lohnabzüge vorzunehmen, die nicht mehr als $\frac{1}{10}$ des Tagelohnes betragen durften. Die Tendenz des Gesetzes war, den Arbeiter an die Betriebsstätte zu fesseln, in die er sich hatte aufnehmen lassen. Insbesondere war es dem Belieben des Patrons anheimgestellt, ob er den ihm verschuldeten Arbeiter ziehen lassen wollte oder nicht. Der Unternehmer vermochte den Arbeiter solange bei sich festzuhalten, bis derselbe seinen Schuldverbindlichkeiten nachgekommen war, durfte ihn aber auch fortschicken, sobald es ihm gefiel, da er für seine Ueberschüsse an dem demnächstigen Verdienst des Arbeiters seinen Rückhalt hatte.

Bezüglich des Zahltages wurde bestimmt, daß, wo es die Umstände erlaubten, derselbe von Samstag auf Donnerstag verlegt würde, wenigstens für Tage- und Wochenarbeiter.^{*)}

Gesetzliche Bestimmungen betreffend die tägliche Arbeitszeit für erwachsene Männer bestanden nicht. Die Regel war die zwölfstündige Arbeitszeit.

Anfänge einer Krankenversicherung finden sich schon in manchen Betrieben; anfangs der 50er Jahre z. B. in einer Zuckersabrik in Friedensau. Natürlich bestand noch kein staatlicher Zwang. Nur wurden die Statuten zur Nachahmung empfohlen.

Für das Feiern des sogenannten „blauen Montags“ setzte Art. 211 des PStGB. von 1861 eine Strafe bis zu 10 fl. oder bis zu drei Tagen Arrest fest.

d) Koalition.

Die durch die französische Revolution herbeigeführte Aera der Gewerbefreiheit brachte nicht nur in Frankreich, sondern auch im ganzen skandinavischen Europa eine merkwürdige Wandlung: Die beruflichen, gewerblichen oder Fachvereine, also die sozialen und wirtschaftlichen Arbeiterkorporationen, sind streng verboten. Der Haß gegen die Zunftverfassung und der fanatische Doktrinismus in bezug auf individuelle Freiheit war so groß, daß man jede Vereinigung von Gewerbsgenossen untersagte:

^{*)} Amts- und Intell. Bl. 1848.

„Jede Vereinigung, Vereinbarung oder Versammlung der gewerblichen Arbeiter, die bezweckt, eine gemeinsame Arbeitszeit herbeizuführen oder einen bestimmten Lohn festzusetzen, steht im Widerspruch mit der Freiheit der Arbeit und der Erklärung der Menschenrechte.“¹⁾

Die Bestimmungen der Artikel 291/94 des code penal gaben die Handhabe zu einem weitgehenden polizeilichen Eingreifen in das Vereinswesen. Sie setzten für Arbeiter, die sich an einer Koalition beteiligten, eine Strafe von einem Monat und mehr fest, für Führer Strafen von zwei bis fünf Jahren Gefängnis. Und doch scheinen Arbeiterverbände existiert zu haben. Rudler mußte einen eigenen Beschluß gegen die Organisationen von Arbeitern der Papiermühlen erlassen.²⁾ Doch von Bedeutung waren diese Verbände nicht. Bis 1848 blieben diese Verbote in ihrer vollen Strenge bestehen. Die Bewegung dieses Jahres brachte zwar eine Menge Arbeiterverbindungen, vollständige Koalitionsfreiheit aber besteht erst seit 1869. Noch 1865 konnte die Handels- und Gewerbe-kammer erklären, die Koalitionsfrage sei noch nicht spruchreif, da die Pfalz von Arbeiterkoalitionen noch nicht berührt würde.

Infolge des Koalitionsverbotes konnte der Arbeiter nicht durch gemeinsamen Zusammenschluß seine Lage bessern. Auch sonst finden wir kaum einen Eingriff seitens der Behörden zugunsten der Arbeiter in Form einer andern als der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen. Wir finden wenig Sorge für den „armen Mann“. Der Arbeiter hing daher vollständig von seinem Arbeitgeber ab.

II. Kapitel.

Die Gewerbefreiheit, ihre Ausnahme bei der Bevölkerung im Zusammenhange mit den allgemeinen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

a) Ausnahme bei der Bevölkerung.

Der größte Teil der Bevölkerung stand der Einführung der Gewerbefreiheit sympathisch gegenüber, wenn es ihr auch nicht an Segnern fehlte. Ziegler betont in seiner Schrift „Gewerbefreiheit und deren Folgen“³⁾ eigens, daß auch vom Rheine Klagen über die Gewerbefreiheit einliefen. Es gab auch in der Pfalz Leute, die fast alles Unangenehme, das im Wirtschaftsleben dem Einzelnen oder der Allgemeinheit begegnete, als Wirkung der neuen Gewerbegesetzgebung ansahen und ihr allein die Schuld eines bestehenden drückenden Uebels beilegte. Für Kornsteigerungen, schlechte Waren, Steigerung der Mietpreise wurde die Gewerbefreiheit verantwortlich gemacht. Kurt von Rohrscheidt⁴⁾ schildert die Stimmung bei der Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen folgendermaßen: „Man befürchtete eine allgemeine Verarmung, eine Verödung der Städte zugunsten des platten Landes und den Niedergang der Industrie. Man hielt die Annahme, daß bei der Freiheit der Gewerbe die Konkurrenz in der Industrie den bisherigen Ausfall decken würde, für falsch, da die Zahl der Gewerbetreibenden sich täglich mehren würde. Die Zukunft sah man in düsteren Farben, dem Lande

¹⁾ Gef. vom 17. Juni 1791 (Rudler III Heft V S. 55).

²⁾ Rudler Bd. 8 Heft XV S. 85.

³⁾ Ziegler, Gewerbefreiheit und deren Folgen, Berlin 1819.

⁴⁾ Kurt v. Rohrscheidt, Vor- und Rückblicke auf Zwang und Gewerbefreiheit, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge Bd. VIII S. 2.

schien eine Uberschwemmung durch unerfahrene und gewissenlose Pflücker, Not und Elend den alten Meistern und ihren Familien, eine klägliche Zerrüttung dem gesamten ehrliebenden Handwerk bevorzustehen.“ So ähnlich dachte mancher Pfälzer. Die tatsächliche Entwicklung der Dinge, die später dargelegt werden soll, hat den Anhängern der Gewerbefreiheit Recht gegeben. Zeitweilige Störungen waren freilich unvermeidlich, selbst Gefahren für einzelne Gewerbetreibenden, besonders Handwerker, waren nicht abzuwenden, aber immerhin kann man die allgemeine Gestaltung der Verhältnisse als günstig bezeichnen.

Die französische Verwaltung machte sich durch Einrichtungen bemerkbar, die dem Wohlstand des Landes förderlich waren.¹⁾ Die Zehnten und übrigen Lasten des Feudalismus wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Durch Befreiung der Rheinschiffahrt von vielen auf ihr lastenden Beschränkungen wurde der allgemeine Verkehr belebt und durch Aufhebung der Zünfte die Gewerbetätigkeit ungemein gefördert. Das Eintreten für Gewerbefreiheit wurde weiter gestärkt dadurch, daß das Land zu einem großen, mächtigen und reichen Staate gehörte, die Erzeugnisse des Bodens und der gewerblichen Arbeit freien Absatz nach dem weiten Innern fanden. Wenn der Raum im Departement Donnersberg zu enge war, sah auf Grund der Freizügigkeit, die mit der Gewerbefreiheit eng zusammenhängt, ein großes Reich mit Kolonien geöffnet. Beständige Heereszüge brachten Geld und Verdienst. Großartige Unternehmungen, wie die Kaiserstraße nach Mainz, führten die Steuern des Departements in dasselbe zurück.

Die französischen Einrichtungen fanden auch deshalb meist ungeteilten Beifall, als sie nicht das Ergebnis langjähriger, angestrebter Bemühungen vonseiten des Volkes, sondern ein freiwilliges Geschenk der Regierung waren. Die neue behagliche Lage, in die sich die Pfalz versetzt sah, lag dem alten unbehaglichen Zustand zu nahe und der Unterschied zwischen beiden war zu groß, als daß letzterer selbst dem kurzsichtigsten Auge hätte entgehen können.

Neben diesen ökonomischen Vorteilen war es besonders der freiheitliche Charakter der französischen Gesetzgebung und Verwaltung, die Gleichheit der Stände, die die öffentliche Meinung für die neuen Einrichtungen gewannen. Dies war um so mehr der Fall, als bei dem Pfälzer der Sinn für bürgerliche Freiheit einen Grundzug des Nationalcharakters bildete und der bewegliche rührige Sinn dem Neuen ohnedies zugänglich war.

Nach der Vereinigung mit Bayern verblieb die Pfalz im Besitze der Gewerbefreiheit. Sie wurde allgemein als eine der Institutionen des Rheinkreises bezeichnet, worunter man die Grundsätze verstand, die einem jeden so in Fleisch und Blut übergegangen waren, daß er sofort sagen konnte, was von seinem Standpunkt aus das Wichtigste war. Der Landmann freute sich der Abschaffung der Zehnten und Feudallasten, der Gewerbetreibende der Freiheit der Gewerbe, der Angeklagte, der Geschworene, der Rechtsuchende der Öffentlichkeit des Verfahrens.

Diese Institutionen wurden dem Rheinkreise ausdrücklich und feierlich garantiert durch die Konstitution von 1818. Was die Verfassungsurkunde betrifft, so wollte man laut des Publikationsreskripts²⁾ die Rheinbayern an den Wohltaten derselben teil nehmen lassen, ohne ihnen etwas aufzudringen, wodurch die freisinnigen Institutionen hätten verletzt werden können.

¹⁾ „Rheinbayern“ v. Siebenpfeifer 1831.

²⁾ Amtsblatt der Regierung des Rheinkreises 1818 S. 718 und 847.

Die Vorteile, die die Montgelasschen Reformen dem rechtsrheinischen Bayern brachten, im wesentlichen Beseitigung der Zwangs- und Bannrechte, Eindämmung der Realrechte, waren der Pfalz schon durch die französischen Gesetze gesichert. Sämtliche Privilegien, Regalien und Vorrechte waren durch die Konstitution vom Jahre III aufgehoben worden.

„Es gibt kein Privilegium, keine Beschränkung des Handels, der Ausübung der Industrie und der Künste aller Art.“

Weber Jagd-, Berg-, Salz-, Flußregal, noch Perlenfischerei- noch Salpeterregal gab es nach Einführung der französischen Gesetzgebung.¹⁾

Nur ein Salzmonopol wurde 1817 durch Kgl. Verordnung eingeführt,²⁾ während das Tabakmonopol, das 1810 in Frankreich neu errichtet wurde, das Gebiet der Pfalz nicht berührte. Der Salzhandel durfte nur durch Kgl. Aemter und Faktoreien für Rechnung der Staatskasse geführt werden. Die hohen Salzpreise, welche die Folge waren, bildeten mit anderem schon 1833 den Gegenstand einer Beschwerde an den Hofkommissär Fürst Wrede. Auch die Handels- und Gewerbekammer der Pfalz stellte verschiedene Male den Antrag auf Aufhebung des Monopols.³⁾ Dessen endliche Beseitigung 1866 hat zur Entstehung eines neuen im großartigen Umfang betriebenen Handelszweiges Veranlassung gegeben. Nach dem Berichte der Handelskammer machte sich der Segen der freien Konkurrenz sehr bald fühlbar, eine reichliche Versorgung mit bestem Kochsalz und eine nicht unbedeutende Ermäßigung des Preises war die Folge.

Das Jahr 1825 brachte auch für Bayern eine freiheitlichere Handhabung der Gewerbegesetzgebung. Zwar wurde nicht volle Gewerbefreiheit eingeführt, sondern nur ein Konzessionsystem mit obligatorischen Gewerbevereinen, was aber immerhin einen Fortschritt bedeutete. Damals lag der Gedanke nahe, für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz ein gemeinsames Gewerbegesetz zu erlassen. Die Regierung verkannte die Bedeutung eines Gewerbegesetzes nicht, vertrat aber auch die Ansicht, daß die Hebung des Wohlstandes, das Emporblühen von Gewerbe und Industrie nicht allein von einer neuen Gewerbeordnung abhängen, sondern auch von manchen anderen, teils nicht ausschließend, teils gar nicht in den Bereich der inneren Verwaltung fallenden Maßregeln.⁴⁾

Die Gesetzgebung ging 1825 in Bayern von dem Gedanken aus, eine plötzliche nicht mit der sorgfältigsten Vorsicht vorbereitete Freiegebung aller Gewerbe würde in ihren Wirkungen einer erschütternden Umwälzung gleichkommen. Ein Zurückschreiten zu den Zwangsformen längst veralteter Einrichtungen sei auch nicht zu begrüßen.⁵⁾ Aus diesen Motiven ergab sich für Bayern die oben erwähnte Mittellinie des Konzessionsystems, während man in der Pfalz die Gewerbefreiheit bestehen ließ, nachdem im Verlauf der ständischen Verhandlungen von 1819, 1822 und 1825 die Pfälzer Abgeordneten warm für die Gewerbefreiheit eingetreten waren. Die Abgeordneten des Rheinkreises waren jederzeit in diesen Verhandlungen bereit zu erklären, daß die Freiheit der Gewerbe ein wesentliches Mittel zur Hebung eines Landes sei.

Der Abgeordnete Schoppmann führte anlässlich eines Antrags auf Wieder-

¹⁾ Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. III.

²⁾ 18. Juni (Amtsbl. 1817 S. 300).

³⁾ Berichte der Kammer.

⁴⁾ Landtags-Verh. 1822 Bd. XI S. 308 ff.

⁵⁾ Landtags-Verh. 1822 Bd. V.

herstellung der Realgewerbsgerechtigkeiten folgendes aus:¹⁾ Im Rheinkreise siehe die Gewerbefreiheit schon seit mehr als 20 Jahren in praktischer Ausübung, und die Pfälzer befanden sich recht glücklich dabei. Im Rheinkreise gäbe es keine Realgewerbsgerechtigkeiten. Alle Gewerbe seien nur persönlich. Sie gingen die Polizei ganz und gar nichts an, jeder Bürger könne sich ein Gewerbe wählen, welches er wolle.

Auch liege es an ihm, sich bei demselben so geschickt zu zeigen, daß er Kunden oder Abnehmer finde. Anstatt daß der Kunstfleiß dadurch verliere, gewinne er, indem die existierende zahlreichere Konkurrenz jeden Gewerbetreibenden anfeuern müsse, seine Ware durch erhöhten Fleiß so gut als nur immer möglich seinen Abnehmern zu liefern, um diese nicht zu verlieren. Nur der, der sich sein Einkommen gemächlich sichern wolle und sich allenfalls durch andere übersehen glaube, wünsche das Monopol der Zunft oder die Realgerechtigkeit zurück.

Was man übrigens durch Wiederherstellung der Realgewerbsgerechtigkeiten auf der einen Seite wieder gut mache, gerade so viel Ungerechtigkeit begehbe man auf der anderen Seite durch die dadurch bewirkten Einschränkungen gegen die übrigen Bürger des Staates. Er bescheide sich sehr gerne, daß die Gebäude, auf denen solche Realgewerbsgerechtigkeiten ehemals geruht, an ihrem Wert etwas verloren hätten, allein das Gewerbe selbst verliere nichts, nur daß ein anderer, der auch lebe und auch Staatsbürger sei wie dieser, durch größeren Fleiß gewinne. Die 20 jährige Erfahrung beweise, daß, wenn die Sache einmal im Gange sei, sie kaum mehr bemerkt werde.

In der gleichen Debatte äußerte sich der Abgeordnete Kurz folgendermaßen:

„Die große Frage, ob ein Staat ohne Zünfte und Realgewerbsgerechtigkeiten bestehen kann oder nicht, ist im Rheinkreise durch die Erfahrung entschieden.

Die Abschaffung des Zunftwesens und der Gewerbsgerechtigkeiten hat nicht im geringsten nachteilige Folgen gehabt weder auf den Wohlstand der Gewerbsleute noch auf jenen der übrigen Volksklassen, sie haben sich vielmehr als wohlthätig erwiesen für den ganzen Staat.

Täglich hört man die bittersten Klagen von allen Seiten über die vielen Schreibereien, die allen Geschäftsgang lähmen und den Staat unerträglich hohe Summen kosten. Niemand aber sagt, worin dieses so verhaßte Uebel seinen Grund hat. Ich sage, es hat zum größten Teil seinen Grund in den so häufigen Zunftankereien, in den Gewerbsgerechtigkeitsprozessen und in den Anständen über Gewerbskonzessionen. Man glaubt, die Welt geht unter, wenn ein Staatsbürger durch Ergreifung eines Gewerbes es wagen wollte, sich im Bande zu ernähren, ohne vorher durch alle Instanzen die Erlaubnis dazu eingeholt zu haben. Diese Gesuche führen nur zu Schreibereien, aber sonst zu nichts. Der Eingeborene bringt das Recht, einen Nahrungszweig zu ergreifen, mit auf die Welt. Es gehört zur unverzeihlichsten Vielregiersucht, dem Eingeborenen die Ausübung solcher Rechte streitig zu machen.

Im Rheinkreis kennt man das Zunftwesen kaum mehr dem Namen nach. Die Bewohner desselben befinden sich aber dabei besser als vorher. Sie sind der unzähligen Zunftankereien und Gewerbsgerechtigkeitsprozessen überhoben und haben tausend Schreibereien weniger als andere Provinzen.“

¹⁾ Landtags-Berh. 1819 Bd. V S. 47—49.

Der Abgeordnete Köster, dem die unermüßliche Verteidigung der Gewerbefreiheit den Namen „Protector der Gewerbefreiheit“ einbrachte, äußerte sich im gleichen Sinne. Nach seiner Ansicht ist die Befugnis, ein Gewerbe zu treiben, ein persönliches, von dem Willen des Menschen abhängiges Recht, das der Staat nicht befugt ist, an einzelne zum Nachteile der anderen Staatsbürger zu veräußern oder an Realitäten zu binden, wodurch es sich dem Monopol affiliiert. Mit Vernunft und Körperkraft ausgerüstet stehe der Mensch da, wer könne ihn hindern, hiervon Gebrauch zu machen innerhalb den Grenzen des Rechts und der Moral, wer könne ihm dieses heilige Recht streitig machen, ohne die Menschheit zu verletzen?

Von diesen Grundsätzen sei Frankreich ausgegangen, als es die allgemeine Gewerbefreiheit auf dem linken Rheinufer einführte. Sie habe dieses mit dem glücklichsten Erfolge getan.

Bei dieser neuen Gesetzgebung hätte niemand für seine verlorenen Privilegien um Entschädigung nachgesucht, jeder habe nur das allgemeine Wohl der Menschheit im Auge gehabt und habe auf sein persönliches Recht verzichtet. Der Gemeingeist sei vorherrschend gewesen, man habe eingesehen, daß dieses Recht der Gewerbefreiheit der Gesamtheit und nicht Einzelnen angehören könne.

Die beste Behrmeisterin, die Erfahrung, habe die Gewerbefreiheit als gut und ausführbar bewährt. Jeder könne seine angeborenen Talente und Kräfte geltend machen. Den Vorwurf, der erhoben worden war, die allgemeine Gewerbefreiheit verschlechtere die Fabrikanten und Arbeiter, wies er als unbegründet zurück. Im Gegenteil, wo freie Konkurrenz bestehe, bestrebe sich jeder, die höchste Vollkommenheit zu erreichen.

In den Verhandlungen von 1822 rief er lebhaft aus: „Wohl dem Rheinkreise, daß er die Gewerbsvormundschaft überwunden.“ Den Grundcharakter der pfälzischen Gewerbeordnung drückte er in den Worten: „laissez faire“ aus. Er schließt mit der Bitte, in jedem Falle den Rheinkreis mit dem Gewerbszwange zu verschonen.

Im Zusammenhang mit einer Gewerbebesteuerreform, die 1822 im Landtag beantragt wurde¹⁾, hob Köster hervor, daß nur bei freier Konkurrenz, die eine Rücksicht auf die Zahl der Gewerbetreibenden und auf persönliche und nachbarliche Verhältnisse nicht ermögliche, richtige Grundsätze für die Regulierung der Gewerbebesteuer aufgestellt werden könnten. Aus der Pfalz seien nur Beschwerden über den allzu hohen Tarif der Gewerbebesteuer eingelaufen, aber keine Klagen über die freie Konkurrenz.

Die verschiedensten Gründe wurden demnach für die Gewerbefreiheit von den pfälzischen Abgeordneten geltend gemacht. Durch alle ihre Ausführungen zieht sich aber die Betonung des Naturrechts, der Freiheit des Individuums, eben jene freiheitlichen Ideen, wie sie durch die französische Gesetzgebung in die Pfalz verpflanzt worden waren.

Diese Verteidigung der Institutionen des Rheinkreises brachte den Abgeordneten allerlei Ehrungen von seiten der Bevölkerung. Sämtliche Abgeordnete wurden unter mehr oder minder bemerkenswerten Freudenbezeugungen empfangen, den meisten wurden besondere Ehrungen zu Teil. So Schoppmann, dem seine Mitbürger weit entgegenzogen und unter Jubel nach Neustadt geleiteten. Eine Adresse, die bei dieser Gelegenheit von vielen Bewohnern des Kantons Dürkheim

¹⁾ Landtags-Berh. 1822 Bd. V S. 331.

bekannt gemacht wurde, sprach die Wünsche und Hoffnungen der Rheinländer aus. Sie trug die Ueberschrift: „Den freisinnigen und freimütigen, für die Rechte des Volkes kämpfenden Abgeordneten des Rheinkreises — der Canton Dürkheim.“ Als fünfter Punkt war: „Die Freiheit des Handels und aller Gewerbe“ angeführt. Den Abgeordneten Culmann und Schüler bereitete man begeisterte Ovationen.

Anfangs der 30er Jahre waren es besonders Siebenpfeifer in seinem: „Rheinbapern“ und Dr. Wirth in seiner: „Deutschen Tribüne“, die diese freiheitlichen Ideen förderten. Daneben entstanden Zeitungen, wie die neue „Speyerer Zeitung“ und der „Westbote“, die in ähnlichem Sinne arbeiteten. Das Volk stand auf Seite der Leiter dieser Blätter. Eine heftige Verbitterung entstand anlässlich der Verfolgung dieser Männer durch die Regierung. Wirth wurde z. B. nach seiner Freisprechung im April 1832 von dem Bezirksgericht in Zweibrücken von vielen Bewohnern der Stadt und Umgebung wie im Triumphe aus dem Sitzungssaal geführt. Der Westbote schreibt 1831: „Die Pfälzer bewundern Frankreich, weil es auf die Siegesfahne der Freiheit die Nationalität und Unabhängigkeit aller Völker zeichnete, weil es dann 1789 den Wust barbarischer Jahrhunderte fortschaffte, weil Deutschland von ihm lernt, sein Haus allmählich ebenso zu säubern und sein öffentliches Leben dem Geiste der Zivilisation gemäß einzurichten.“

In seinem „Rheinbapern“ betont Siebenpfeifer, daß Frankreich der Gewerbe-freiheit größtenteils den unendlichen Flor seiner Industrie, seines unererschöpflichen Reichthums, der durchgehenden Wohlhabenheit aller Gewerbsklassen verdanke.

Er geht dann speziell auf einige Bevölkerungsgruppen ein. „Es gibt sogar noch Franzosenfreunde, die eine Vereinigung mit Frankreich wünschen, die einen aus Begeisterung für die große Nation, die andern fesselt der Gedanke an Napoleon, die dritte Gruppe, besonders solche, die in dem allgemeinen Schiffbruche sich mit den Glückstrümmern anderer bereichert haben und die sich mit französischen Neußerlichkeiten leichter abfinden lassen als mit deutschem Ernst, Rebllichkeit und Treue.“

Daneben aber eine Menge trefflicher Männer, die mit Sehnsucht nach Frankreich hinüberblicken, wo ein großes Volk in voller Freiheit sich bewegt, wo alle teilnehmen an der schönen Sorge für das öffentliche Wohl. An sie schließt sich eine große Menge braver Hausväter, die unter französischer Herrschaft bessere Tage gesehen.“

In einem Briefe an die „Allgemeine Zeitung“ spricht der Verfasser sogar von einer gewissen Wechselwirkung zwischen Frankreich und den Rheinländern. Was bei den Franzosen vorgehe, berühre die Rheinländer so nahe, als ob es bei ihnen selbst vorgehe. Alle Stimmungen und Ereignisse ständen in Wechselwirkung.

Die wirtschaftliche Lage in den 30er und 40er Jahren war nun aber keineswegs günstig. Schon 1833 machte sich eine allgemeine Nothlage, Leuerung der Lebensmittel, Verdienstlosigkeit, Auswanderungen bemerkbar. Die Verhältnisse verschlechterten sich noch, die Auswanderungen betrug sogar bis zu 10 %, die Gesamtbevölkerung nahm um 5 % ab. Damit traten Angriffe auf die Gewerbe-freiheit hervor. Die wirtschaftliche Depression wurde von vielen einfach auf das Konto der Gewerbe-freiheit gesetzt.

Doch überwog auch in dieser Zeit die Zahl der Anhänger der Gewerbe-freiheit. Sie konnten den Feinden der Gewerbe-freiheit mit Recht vorhalten,

daß nicht die Gewerbefreiheit die schlechte wirtschaftliche Lage hervorgerufen, sondern daß Missernten, die politische Aufregung die nächstliegende, die allgemeinen Veränderungen in der Produktion die fernerliegende Ursache bildeten. Ferner konnten sie, so führt Böhm in seiner „Freien Arbeit“ aus, auf die charakteristische Erscheinung des Jahres 1848 hinweisen, daß gerade die gewerbefreie Rheinpfalz sich durch den Sinn für gesetzliche Ordnung bis in die untersten arbeitenden Klassen hinein auszeichnete, und daß sie sich fast wie ein Mann gegen alle Gelüste etwaiger Erwerbsbeschränkungen von Seiten der deutschen Reichsgesetzgebung erhob, während in den zünftigen Gegenden Deutschlands die meisten Klagen über das Gewerbswesen laut wurden und sich namentlich in dem Stande der kleinen Handwerker ein gefährlicher Zündstoff anhäufte infolge der Realgerechtigkeiten und Zunftprivilegien, des Konzessionswesens und der Arbeitsbeschränkungen. In der Pfalz dagegen standen dank der gewerbefreien Entwicklung keine bevorzugten, von Prüfungen und Zunftorganisationen befreiten Fabrikanten gemahregelten, zünftigen Kleinmeistern gegenüber. Es stellte sich daher auch keine Erbitterung zwischen den beiden ein, weil vor dem Erwerbszweige alle gleich waren und kein Grund gegeben war, die Gesetze anzuklagen.

b) Die allgemeinen Wirkungen.

Vor allem konnten die Anhänger der Gewerbefreiheit die allgemeinen Wirkungen dieser ins Feld führen. Diese Wirkungen sind abgesehen von einigen Jahren doch im großen ganzen als günstig zu bezeichnen. Allerdings waren es nicht rein Wirkungen der Gewerbefreiheit. Die liberale Niederlassungsgemeinde- und Verehelichungsgesetzgebung haben in erster Linie zu dem günstigen Resultat geführt. Aber immerhin war die Gewerbefreiheit ein nicht zu unterschätzender, mitwirkender Faktor. Die Gewerbefreiheit hängt mit der Freizügigkeit eng zusammen und erleichtert die Selbständigkeitsmachung in bedeutendem Maße. In diesem Sinne konnten die allgemeinen Wirkungen als Wirkungen der Gewerbefreiheit bezeichnet werden.

Vor allem äußerte sich die Wirkung der Gewerbefreiheit in einer Zunahme der Bevölkerung.¹⁾ Diese war in der Pfalz größer als in Bayern. Hier betrug der Jahreszuwachs in der Zeit, da die Gewerbegesetzgebung freiheitlicher gehandhabt wurde von 1818/27 0,90%, dort bei vollständiger Freiheit 1,76%. Wie schnell erholte sich die Pfalz wieder von dem Rückschlag, der sich in Form einer Abnahme der Bevölkerung zeigte! Die Bevölkerung, die 1855 einen Rückgang von 24 142 Einwohnern zu verzeichnen hatte, zeigte 1858 wieder ein Mehr von 7795. S. Tabelle I a.

Raizl bemerkt hierzu: „Das tritt aber auch hell vor die Augen, daß eine Provinz mit vollkommen freien Institutionen gegen jeden ungünstigen Einfluß viel empfindlicher ist als die übrigen. Es ist diese Erscheinung auch begreiflich, wenn man erwägt, daß an den erwärmenden Strahlen der Freiheit viel mehr Keime erzprießen, die den rauhen Hauch ungünstiger Zeitläufe nicht vertragen, als dieses in dem bei weitem weniger milden Klima unfreiheitlicher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Niederlassungs- und Gewerbesens der Fall ist.“

¹⁾ Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen Bd. II; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. V.

Die Mehrung oder Minderung der Bevölkerung betrug auf 1000 Seelen der mittleren Bevölkerung:

Periode	in der Pfalz	im rechtsrheinischen Bayern
1834/37	6,22	5,5
1837/40	8,00	3,64
1840/43	9,13	4,62
1843/46	7,41	4,41
1846/49	4,29	0,74
1849/52	— 2,62	3,67
1852/55	— 14,01	0,51
1855/58	4,46	5,40
1858/61	7,17	5,16
1861/64	9,19	8,13
1834/64	3,96	4,16

1834 betrug die Bevölkerungsdichte pro Quadratmeile 5128, 1864 5777, dagegen 1858 in Oberbayern 2452, in ganz Bayern 3327. Die Einwohner der Pfalz 1834 pro Quadratmeile ist gleich 100 gesetzt, treffen auf 1864 112,6.

Tabelle Ia.

Im Jahre	In der Pfalz			In Bayern rechts des Rheins		
	Bevölkerungs- Zahl	Zuwachs von Zählung zu Zählung in absoluten Zahlen	Zuwachs pro Jahr in %	Zuwachs pro Jahr in %	Zuwachs von Zählung zu Zählung in absoluten Zahlen	Bevölkerungs- Zahl
1818	446 168	—	—	—	—	3 261 778
1827	517 081	70 913	1,76	0,90	265 710	3 527 488
1830	537 858	20 777	1,34	0,64	68 414	3 595 902
1834	544 932	17 074	0,79	0,66	95 944	3 691 846
1837	565 345	10 413	0,62	0,52	58 278	3 750 124
1840	579 120	13 775	0,81	0,37	41 733	3 791 857
1843	595 193	16 073	0,92	0,46	52 277	3 844 134
1846	608 470	13 297	0,74	0,45	52 270	3 896 404
1849	616 370	7 900	0,43	0,06	7 977	3 904 381
1852	611 476	— 4 894	— 0,26	0,37	43 595	3 947 976
1855	587 334	— 24 142	— 1,31	0,05	6 246	3 954 222
1858	595 129	7 795	0,44	0,56	66 397	4 020 619
1861	608 069	12 940	0,72	0,50	61 149	4 081 768
1864	625 157	17 089	0,98	0,82	100 515	4 182 283
1867	626 066	909	0,04	0,13	16 072	4 198 355

Tabelle I b.

	1840	1852	1861	1864	1867
Speyer:	11 447	12 077	12 810	13 699	14 700
Pirmasens:	6 410	7 021	7 097	7 971	8 675

Die günstige Wirkung der Gewerbefreiheit wird weiter dadurch geschwächt, daß die Pfalz neben der großen Zahl jener Existenzen, die immer nur auf der scharfen Grenzscheide zwischen Sein und Nichtsein schwanken, auch eine verhältnismäßig hohe Zahl von Individuen hatte, die nur auf Kosten ihrer besitzenden und arbeitenden Mitbürger lebten. Die Zahl der Bettler ist in der Pfalz immer um mehr als das Doppelte, oft um das drei- und vierfache größer als diesseits des Rheins, und ähnlich übersteigt die Zahl der pfälzischen Vaganten die der diesseitigen um das Doppelte. Wenn nun diese Bettler und Vaganten nicht lauter Pfälzer waren, so traf auf sie doch ein ziemliches Kontingent s. Tabelle II a und b. Diese Uebersicht berechtigt zu einem Vergleich, da ein gleichartiges Verfahren gegen gleichartige Vorkommnisse durch die Bestimmung der Verordnung von 1816 gegeben ist.

Tabelle II a.

Im Jahre	Auf 1000 Einwohner kommen aufgegriffen			
	Bettler		Vaganten	
	rechtsch. Bayern	Pfalz	rechtsch. Bayern	Pfalz
1841/42	6,23	11,62	7,43	7,16
1842/43	8,17	14,84	9,81	9,95
1843/44	8,21	11,72	9,06	7,98
1844/45	6,36	14,01	8,64	10,10
1845/46	8,05	21,74	9,90	14,14
1846/47	10,22	26,25	12,83	17,51
1847/48	6,41	15,71	9,48	11,33
1848/49	5,53	14,00	8,50	11,55
1849/50	5,66	16,44	9,44	11,57
1850/51	6,33	18,71	9,88	13,98
1851/52	9,32	23,15	14,83	22,47
1852/53	8,50	28,42	13,68	21,68
1853/54	10,77	33,41	15,16	25,13
1854/55	10,42	30,51	16,17	29,65
1855/56	9,10	22,20	12,08	24,17
1856/57	7,47	17,65	9,78	15,00
1857/58	5,52	15,72	7,94	10,23
1858/59	3,99	13,86	7,80	9,23
1859/60	4,69	16,60	7,70	9,02
1860/61	4,24	16,40	7,29	9,40

Tablelle IIb.

Zahl und Maß des Bettels und Vagierens in den einzelnen Kreisen.

Kreis	Durchschnittliche Bevölkerung von 1835/36—1859/60	Von den von 1835/36—1859/60 aufgegriffenen Bettlern und Vaganten gehörten diesen Kreisen an	Jährlicher Durchschnitt der diesen Kreisen angehörigen Bettler u. Vaganten	Treffen auf 10 000 Seelen der Bevölkerung jährlich diesen Kreisen angehörigen Bettler u. Vaganten
Oberbayern . . .	714 329	305 001	12 200	171
Niederbayern. . .	540 313	191 198	7 668	142
Pfalz	593 382	393 385	15 735	267
Oberpfalz	465 065	252 162	10 086	217
Oberfranken . . .	495 526	228 635	9 145	185
Mittelfranken . .	524 254	178 257	7 130	136
Unterfranken . . .	588 148	139 001	5 560	95
Schwaben	554 247	223 276	8 981	161

In seinen „Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern“ schreibt Herrmann: „Die Bevölkerung der Pfalz hat pro Quadratmeile stärker zugenommen als die der anderen Kreise. Daß bei diesem intensiven Anwachsen der Bevölkerung die Pfalz die Grenze genügender Subsistenz oder doch der Erschöpfung des Gedeihens neuer Familien erreicht hat, zeigt die starke Auswanderung und namentlich der permanente, stille Abzug nach außen. Zwar ist diese Grenze dort viel weiter, als sie von dem System der vorsorglichen Beschränkung des Gewerbebetriebs und der Ansässigmachung gezogen wird, und die Bevölkerung kann sich stärker verdichten. Aber die Freiheit der Gründung einer Familie sichert nicht gegen Uebersättigung, die den Erwerb der Schwächeren, vielleicht der ganzen Arbeiterklasse unter den Nothbedarf herabdrückt. Wenn der Staat auf die gesetzliche Vorsorge gegen Verarmung verzichtet und das Recht, eignen Hausstand zu beginnen, in die Hand des Bürgers legt, so fällt die Vorsorge gegen den ökonomischen Verfall auf diesen selbst. Mit dem Recht wächst wie überall, so auch hier, die Verpflichtung. In einem beschränkten Gebiete macht sich dies doppelt fühlbar. Wenn hier die selbsttätige Gegenwirkung der Bevölkerung fehlt, kann sich bei Freiheit der Gewerbe und der Ansässigmachung der Pauperismus in sehr bedenklicher Weise entwickeln. Zwar sind auch in der Pfalz mehr Arme, und die Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten ist größer als in Bayern rechts des Rheins (Tablelle II a); aber die Frische des Volksstamms wirkte der Abnahme der Subsistenz entgegen. Die Zahl der konstrikierten Armen ist von 1852—1863 von 24 724 auf 19 273 zurückgegangen.

Auch G. von Mayr hat zu diesem Punkte Stellung genommen.¹⁾

„Man darf nicht in allzu sanguinischer Hoffnung auf den Segen der vollen Freiheit des Erwerbsbetriebes verfallen, daß dieser unzweifelhaft vorteilhaft ist, daß aber gerade der hauptsächlichste Nachteil darin besteht, daß im allgemeinen Wettkampfe unvermeidlich einzelne Individuen und Familien unterliegen. So

¹⁾ Bettler und Vaganten in Bayern. München 1865.



erklärt sich die verhältnismäßig hohe Zahl der Armen in Ländern mit voller Gewerbefreiheit. Je freier und entwicklungsfähiger die Erwerbstätigkeit ist, desto näher liegt auch die Möglichkeit der Gefährdung der ökonomischen Selbständigkeit.“

Mit Rücksicht auf den Gegenstand unserer Betrachtung — die Wirkungen der Niederlassungs- und Gewerbepolitik — ist die Gestaltung der lokalen Gruppierung der Bevölkerung von besonderem Interesse. Die Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit war dem Anwachsen der Städte besonders günstig. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß die großen technischen Fortschritte der letzten Dezennien verbunden mit der „Freiheit der Arbeit“ Ursache der außerordentlichen Zunahme unserer Städte ist. In der Periode von 1840/61 vermehrten sich die Einwohner der Städte der Pfalz von 12,29 % auf 15,47 % der Gesamtbevölkerung, während in Bayern die Zunahme von 1834/61 nur 0,07 % betrug. Was die Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land betrifft, so hat sich die pfälzische Landbevölkerung in den Jahren 1834/52 nur sehr wenig vermehrt. Doch wuchs sie von 1861/64 um 0,75 %. Daß sie in der Periode 1852/61 erheblich abgenommen hat, während zwar auch die Städte nur wenig wuchsen, rührt wohl daher, daß die Auswanderer zum größten Teil der ländlichen Bevölkerung angehörten. In den Städten bot die Gewerbefreiheit eher ein Fortkommen. Das zeigt schon die Zeit seit 1858, wo die Gewerbe, durch die Gewerbefreiheit unterstützt, einen erheblichen Aufschwung nahmen und davon rührt namentlich das Anwachsen der Städte her. Die Zunahme der Bevölkerung betrug in Prozenten:

Periode:	Im ganzen	In Städten	Auf dem Lande
1834/40	0,78	—	—
1840/52	0,47	1,45	0,26
1852/58	0,45	—0,15	—0,53
1858/61	0,72	1,98	0,43
1852/64	0,06	0,58	—0,20
1861/64	0,94	1,67	0,75

Familiengründungen¹⁾ werden durch die Gewerbefreiheit begünstigt. In der Pfalz haben die Hauptbedingungen, von denen die Gründung von Familien abhängt, der freie Gewerbebetrieb und die erleichterte Anfassig- und Selbständigmachung, in der Periode 1834/64 gleichmäßig gewirkt. Die Zahl der Trauungen ist sich ziemlich gleichgeblieben. Sie betrug durchschnittlich 13000, im rechtsrheinischen Bayern 77132, so daß dort eine Trauung auf 138, hier auf 162 Einwohner traf.

Das Nähere enthält die beigelegte Tabelle III a und b, wovon die letztere am deutlichsten die Wirkungen der Reformen widerspiegelt. Die einzige Zahl vor 1835 in der Tabelle a läßt die Wirkungen der großen administrativen Erschwerung der Ehelichung, die 1834 eintrat, erkennen. Der Vergleich der jährlichen Durchschnittszahlen von 1835/36 bis 1859/60 mit denen von 1860/61 bis

¹⁾ Siehe Raizl, Kapitel: Trauungen.

1867/68 zeigt am deutlichsten den Einfluß der veränderten Verwaltungsmaximen. Die Pfalz, die vorher immer die höchste Trauungsziffer aufzuweisen hatte, wird im Lauf der sechziger Jahre vom Durchschnitt des Königreichs überflügelt.

Auch an dem Alter der Heiratenden kann die Wirkung der administrativen Institutionen erkannt werden:

Durchschnittliches Lebensalter der Heiratenden in den Jahren				
Gebiet	Männer		Frauen	
	1835/60	1862/68	1835/60	1862/68
Pfalz . . .	29,3	29,1	26,4	26,2
Diesseits .	32,7	32,2	29,9	29,9
Königreich	32,4	32,7	29,4	29,5

Tabelle III a.

In der Zeit von 1800 und	Zahl der getrauten Paare auf 1000 Einwohner		Zahl der Einwohner auf ein getrautes Paar	
	Pfalz	Königreich	Pfalz	Königreich
25/6—34/5	—	—	—	147
35/6—39/40	8,2	6,5	122	155
40/1—44/5	7,9	6,6	127	150
45/6—49/50	7,2	6,5	139	153
50/1—54/5	5,7	6,2	175	161
55/6—59/60	7,2	6,6	139	152
35/6—59/60	7,2	6,5	140	154
60/1	7,3	7,2	137	140
61/2	7,5	7,5	133	133
62/3	7,7	8,5	131	118
63/4	7,6	8,6	132	119
64/5	8,4	8,6	118	116
65/6	8,4	8,4	119	119
66/7	8,8	9,1	114	110
67/8	8,5	7,9	118	127
60/1—67/8	7,9	8,1	126	123
68/9	9,1	12,4	109	81
71—74	9,6	9,6	104	105

Tabelle IIIb.

Bezirke	die Eheschließungen in absoluten Zahlen			Zunahme der Eheschließungen ¹⁾ im Jahre 1868/9 gegen den Durchschnitt von	
	im Jahresdurchschnitt von			1835/60	1860/8 in Proz.
	1835/60	1860/8	1868/9		
Niederbayern	3 096	4 320	9 623	211	123
Oberpfalz	2 879	3 798	8 440	193	122
Oberfranken	3 098	4 341	6 779	119	56
Oberbayern	4 524	6 816	9 729	115	43
Mittelfranken	3 670	5 175	7 142	95	38
Schwaben	3 613	4 633	6 279	74	35
Unterfranken	3 849	4 979	5 998	56	20
Pfalz	4 288	4 959	5 741	34	16
Königreich	29 016	39 012	59 726	106	53

Wenn wir mit *Mahr*²⁾ die Ehen der Männer vor dem 25. Jahre als frühe, die vom 25.—40. Jahre geschlossenen als normale und die nach dem 40. Jahre geschlossenen als verspätete Ehen bezeichnen, während wir bei Frauen das 20. und 30. als Grenzscheiden der genannten drei Kategorien annehmen, so ergibt sich nachstehendes Resultat:

Prozentualanteil der einzelnen Kategorien der Ehen an der Gesamtzahl verf.	bei Männern				bei Frauen			
	in der Pfalz		dießseits		in der Pfalz		dießseits	
	1835/60	1862/68	1835/60	1862/68	1835/60	1862/68	1835/60	1862/68
früh	24,48	21,25	11,07	10,10	8,71	7,80	2,88	3,21
normal	68,35	72,17	70,87	69,98	72,70	77,48	55,48	55,94
verspätet	7,17	6,58	18,56	19,92	18,59	14,72	41,68	40,85

Wir sehen überall die Pfalz an erster und bester Stelle.

Im Zusammenhang mit den Eheschließungen steht die Zahl der Geburten. Auf 1000 Seelen der mittleren Bevölkerung betrug der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle:

¹⁾ S. den Art. *Mahr* in der Zschr. des kgl. bayer. stat. Bureau's 1870: Vorläufige Hauptübersicht der Bevölkerung 1868/9.

²⁾ Die Eheschließungen in Bayern während der Periode 1862/3—67/8 in der Zschr. des kgl. bayer. statist. Bureau's 1869 S. 1.

Periode:	Palz	Bayern rechts des Rheins
1834/37	12,8	4,7
1837/40	13,7	5,2
1840/43	13,9	4,7
1843/46	16,1	5,5
1846/49	11,9	4,8
1849/52	13,6	5,5
1852/55	5,5	3,1
1855/58	10,2	5,10
1858/61	12,2	5,10
1861/64	12,7	8,18
1834/64	12,3	4,16

Ueber die Ursachen des Vorkommens der unehelichen Geburten herrscht in der Literatur, besonders unter den Moralkstatistikern, Meinungsverschiedenheit. Wirtschaftliche Verhältnisse, sodann Niederlassungs- und Ehegesetzgebung werden hier in erster Linie die maßgebenden Faktoren sein. Immerhin gebührt auch der Gewerbefreiheit ein Anteil, da sie die frühere Selbständigmachung erleichtert. In ganz Bayern kommen auf 100 Geborene:

in der Periode von 1800 und	eheliche	uneheliche
25/6—29/30	80,4	19,6
30/1—34/5	79,6	20,4
35/6—39/40	79,2	20,8
40/1—44/5	79,4	20,6
45/6—49/50	79,5	20,5
50/1—54/5	79,7	20,8
55/6—59/60	77,2	22,8
60/1—64/5	77,2	22,8
65/6—69/70	80,6	19,4
1871—74	86,1	13,9

Auf je 100 Geburten kommen uneheliche:

Perioden:	in der Palz	in den an- deren Kreisen
1817/25	9,22	20,57
1826/34	9,52	21,84
1835/42	8,33	23,47
1843/51	8,40	22,78

Die Pfalz blieb hinsichtlich des Prozentsatzes der unehelichen Geburten immer weit hinter dem Durchschnitt des Königreichs zurück. In ganz Bayern treffen für die Zeit von 1835/60 21,4 uneheliche auf 100 Geburten, in der Pfalz nur 8,8 oder anders ausgedrückt: in Bayern fielen auf 100 eheliche Geburten 33 uneheliche, in der Pfalz 10. 1867/68 standen 20% des Königreichs 10,5% der Pfalz gegenüber. Das benachbarte Frankreich hatte 1845/50 7,4 und 1865/70 7,6% uneheliche Geburten.

Die Einführung derselben Freiheiten, deren sich die Pfalz schon durch das ganze Jahrhundert erfreute, in den übrigen Provinzen Bayerns bewirkte auch den Ausgleich dieser Unterschiede, d. h. die Herabdrückung des Prozents der unehelichen Geburten im rechtsrheinischen Bayern.

Im Vergleich mit den übrigen Kreisen fand in der Pfalz die dreifache Zahl ehelicher Legitimationen statt.

Herrmann stellt folgende Berechnung auf:

Im Regierungsbezirke	In der Zeit von 1835/6 bis 1869/60 wurden jährlich im Durchschnitt	
	unehentlich geborene legitimiert	von 100 unehelisch geborenen legitimiert
Niederbayern	502	10,36
Oberbayern	696	11,20
Oberpfalz	493	12,30
Schwaben	426	13,25
Mittelfranken	748	16,05
Unterfranken	630	18,99
Oberfranken	974	20,63
Pfalz	586	29,4
Königreich	5 056	15,32

Aus der beigelegten spezialisierten Tabelle erkennt man deutlich die Wirkungen der freiheitlichen Reformen. Schon der erste offene Schritt von 1862 treibt die Zahl der Legitimationen auf 9426, und die vollständige Einführung der Freiheit 1868 hat die Legitimation von 20 158 Unehelichen zur Folge.

Nach 1855 trat ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung ein. Damit zeigte sich in den Kreisen der Anhänger der Gewerbefreiheit eine allzuweitgehende Begeisterung. Es war ein großer Fehler, daß manche für die eingetretenen Besserungen, für den günstigen Stand von Gewerbe und Industrie, für die Zunahme der Bevölkerung, die Gewerbefreiheit allein ins Feld führten. Soziale Verhältnisse, die Wiederkehr des Friedens, Fortschritte der Technik, Aenderungen des Verkehrs und der Absatzverhältnisse wirkten hier mit.

Die neu entstandene Handels- und Gewerbekammer schrieb der Gewerbefreiheit die besten Wirkungen zu. Sie äußert sich in ihrem Bericht von 1862 folgendermaßen: „Der Krieg zwischen Nord- und Südamerika, die politischen Zustände in Europa, die Spannung zwischen den Großmächten, die Gefahr der Trennung des deutschen Zollvereins übte eine hemmende Wirkung auf das ganze

In der Periode 1800 und	Beträgt die Zahl der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder	
	im ganzen Königreich	in der Pfalz
58/9	6 698	730
59/60	6 693	565
60/61	7 427	934
61/2	8 150	898
62/3	9 426	913
63/4	9 538	837
64/5	9 798	1258
65/6	8 906	1055
66/7	8 957	1054
67/8	8 035	1831
68/9	20 158	1201
69/70	9 791	1000
1871	8 270	998
1872	9 199	1018
1873	7 705	812
1874	6 656	685

kommerzielle und industrielle Leben der gesamten Geschäftswelt aus. Daß dieser Druck sich in der Pfalz in geringerem Maße fühlbar machte, hing größtenteils damit zusammen, daß bei der freien Bewegung der Erwerbskräfte fast alle bürgerlichen Gewerbe seit einer Reihe von Jahren einen gedeihlichen Aufschwung genommen haben, der die Krisis leichter überwinden ließ.“ Sie glaubte, zu dem allgemeinen Streben nach Gewerbefreiheit habe sicherlich die gute Wirkung der Gewerbefreiheit in der Pfalz beigetragen. Sie beklagte 1866 bitter das noch im übrigen Deutschland bestehende System der Ueberwachung, Bevormundung und Beschränkung des Erwerbslebens.

c) Wirkung auf das Kleingewerbe.¹⁾

Auch die größte Zahl der Kleingewerbetreibenden, der Handwerker zählte zu den Anhängern der Gewerbefreiheit. Man würde irren, wenn man einen allzu großen, schnellen Einfluß der Gewerbefreiheit auf die Lage und Entwicklung der Handwerker erwartete. Gar häufig wird der Einfluß der Gewerbepolitik auf die Entwicklung des Handwerks weit überschätzt. Vergleichen wir die Entwicklung der Schuhmacherei im rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz.²⁾

Im rechtsrheinischen Bayern hat also die mit dem Gesetze vom 30. Januar 1868 eingeführte Gewerbefreiheit eine Zunahme der relativen Größe der Schuhmacherbevölkerung nicht gebracht, sondern im Gegenteil zeigt sich 1875 eine geringe, 1882 aber eine sehr starke Abnahme im Verhältnis zur stetig wachsenden Be-

¹⁾ Otto, Das deutsche Handwerk; Schmoller, Kleingewerbe.

²⁾ Franke, Die Schuhmacherei in Bayern.

völkering trotz des steigenden Konsums von Schuhwaren gegenüber den unter dem Einfluß einer scharf reaktionären Gewerbepolitik stehenden Ziffern von 1847 und 1861, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß der rapide Fall von 1847 auf 1861 der außerordentlichen Ungunst der Zeiten mehr zuzuschreiben ist, als der Verschärfung der Gewerbepolizei.

In rechtsrheinischen Bayern:

In Jahre	Zahl der in der Schuhmacherei beschäftigten	Bevölkerung	auf je 100 000 Einwohner kommen Schuhmacher
1847	40 006	8 896 404	102,7
1861	38 410	4 081 768	94,1
1875	40 184	4 607 497	91,6
1882	38 313	—	83,2

In der Pfalz:

Jahre	Zahl der Schuhmacher	Bevölkerung	auf je 100 000 Einwohner kommen Schuhmacher
1847	3991	608 470	65
1861	5891	608 069	97
1875	9024	641 254	140
1882	9718	677 281	143

In der Pfalz ist also der Gang der Dinge gerade umgekehrt. Zuerst trotz der fast ein halbes Jahrhundert bestehenden Gewerbefreiheit eine sehr schwache Schuhmacherbevölkerung, dann eine erhebliche Zunahme bis 1861 und eine geradezu enorme bis 1875, die sich noch weiter fortsetzt. Man wird nicht gut in der Gewerbefreiheit die Ursache dieser Entwicklung finden können, da sie ja während der ganzen Periode gleichmäßig bestand, sondern andere Ursachen hierfür bezeichnen müssen. Technik in den einzelnen Gewerben, die Konkurrenz der Großindustrie, die Bildung und Rührigkeit des Handwerks selbst, die landwirtschaftliche und sonstige Entwicklung einer Gegend, die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Verkehrsmittel sind ebenso wichtig oder wichtiger als die Gewerbeverfassung. Die Kleingewerbe sind da am stärksten, wo der kleine Grundbesitz und der kleine landwirtschaftliche Betrieb vorwaltet, wo zahlreiche, große Dörfer statt der ansehnlichen Rittergüter mit wenigen Tagelöhnerhütten sind, wo viele kleinere und mittlere Städte statt weniger großen Städte neben einem wenig bevölkerten platten Lande existieren.

Die Pfalz war in diesen Punkten günstig gestellt. Die Aenderungen, die andere Länder erst nach Jahrzehnten erfuhren, vollzogen sich schon nach Einführung der französischen Gesetzgebung. Die Segnungen des freien Verkehrs und der günstigen Lage, die Segnungen der Eisenerzenlager, und des vorzüglichen Weinbodens traten mehr und mehr zutage. Die Bevölkerung wuchs, die Kultur des Landes, der Bau von Tabak und Wein begünstigte eine weit-

gehendere Parzellierung des Grund und Bodens. Die Bevölkerung war nicht in großen Städten zusammengebrängt, sondern war mehr über das Land verteilt.

So lange nun die Technik, die häusliche Wirtschaft, die Lebensgewohnheiten und Verkehrsverhältnisse die gleichen blieben, blieb den Handwerkern, die ja in erster Linie für lokalnotwenige, stets ziemlich konstante Bedürfnisse arbeiten, ein sicherer Boden ziemlich unverändert erhalten, und sie wurden von der Wirkung der freien Konkurrenz nicht empfindlich berührt. Die pfälzischen Abgeordneten betonten ja auch in den Kammerverhandlungen, die Gewerbefreiheit habe sich für den Wohlstand der Gewerbsleute als wohlthätig erwiesen, und es seien keine Klagen über die freie Konkurrenz aus der Pfalz eingelaufen.

In den 30er und 40er Jahren aber erfuhren Technik und Verkehr so bedeutende Umgestaltungen, daß sich die Lebensgewohnheiten und mit ihnen naturgemäß die häusliche Wirtschaft von Grund aus änderten. Diese gewaltigen Fortschritte brachten für das Kleingewerbe eine ganze Reihe von Gefahren und Einbußen. Dazu machte sich die schlechte wirtschaftliche Lage geltend. Die Situation der Handwerker war keineswegs günstig. Von 1845—50 wanderten viele aus. Auch technisch blieb das Kleingewerbe zurück. Die vorhandenen Geschäfte waren bescheidenen Umfangs. Trotzdem der Handwerker nicht gerade glänzend gestellt war, so entstanden zunächst keine größeren Geschäfte, da der Trieb zur Selbständigkeit, welche die Gewerbefreiheit jedem gestattete, überwog. Auf 17756 Meister treffen 1847 nur 4717 Gehilfen, d. h. auf 129 Einwohner trifft ein Gehilfe, während im übrigen Bayern das Verhältnis 30 : 1 ist. Immerhin war die Lage nicht so schlimm, daß das Urteil Schmollers: „Die Gewerbefreiheit hat die Kleingewerbe nicht erhalten, sondern sie vernichtet“, als voll gerechtfertigt erscheint. Wenn es 1847 in der Pfalz Meister und Gehilfen zusammengerechnet noch nicht halb so viel Handwerker gab als in dem agrarischen Oberbayern, so daß in Oberbayern ein Handwerker auf 13 Einwohner, in der Pfalz erst auf 27 kam, so war das für die pfälzischen Handwerker günstig und spricht für die Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit hat dann in der Pfalz eine Ueberfetzung des Handwerks verhütet.

Das Urteil Schmollers widerspricht auch der Stellungnahme der Handwerker selbst. In ihrer weitaus größten Zahl griffen die Kleingewerbetreibenden die Gewerbefreiheit nicht nur nicht an, sondern zählten zu ihren Verteidigern. Auf dem Deutschen Handwerkerkongress, der 1848 in Frankfurt tagte, sprachen sich die deutschen Handwerker vorwiegend für Beibehaltung und zum Teil für Verschärfung der Zunftschranken aus. Der gewerbliche Ausschuß von Eßlingen verlangte eine Beschränkung oder Aufhebung solcher Fabriken, die durch ihre Konkurrenz mit dem Handwerker den Ruin desselben herbeiführten. Der Bürgerverein in Rassel stellte die Forderung einer Geschäftsgrenze auf, wonach der Umfang, in dem jedes Geschäft betrieben, das Kapital, das darin angelegt, die Zahl der Arbeiter einer gesetzlichen Bestimmung unterliegen sollten. Wie der Bericht der volkswirtschaftlichen Kommission zur Ausarbeitung einer Gewerbeordnung betont, kamen Klagen über die Gewerbeordnung gerade aus zünftlerischen Ländern, auch aus Bayern. Dagegen nicht aus der Rheinpfalz, im Gegenteil ging von hier aus eine lebhafteste Agitation zugunsten der Gewerbefreiheit aus. Diese Agitation wurde wohl von den tüchtigsten, geistig und körperlich kräftigsten Männern, die sich durch den Druck der Verhältnisse eher gehoben, den *self made men*, den Parteigängern der Gewerbefreiheit, die durchaus liberale Leute waren, gefördert. Petitionen mit zahlreichen Unter-

schriften versicherten, daß dem wankenden Vertrauen in die Reichsversammlung durch eine Beschränkung der Gewerbefreiheit der Todesstoß versetzt würde; sie sei eine derjenigen Errungenschaften von 1791, der die Pfalz die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung im Jahre 1848 verdankt habe. Die Gewerbetreibenden in Ebentoben, St. Martin, Benningen usw. drohten nicht undeutlich mit ihrer Hinneigung zu Frankreich; sie gaben zu bedenken, wie gefährlich es sein dürfte, ein den Pfälzern so theures Gut in einer Zeit anzutasten, wo ein Krieg von Frankreich aus bevorstehen könne.

„Unter den Grundrechten des deutschen Volkes,“ führte der Volksverein von Germersheim aus, „sollte die Gewerbefreiheit an erster Stelle stehen. Sie ist mit den Institutionen, mit dem Leben der Pfälzer innigst verwachsen, wie alle Errungenschaften jener großen französischen Revolution, deren Resultate nachhaltiger als die deutschen Märzerrungenschaften gewesen sind. Die Pfalz erfreut sich derselben seit 57 Jahren, ihr verdankt sie ihre Aufklärung und ihren sprichwörtlich gewordenen heiteren Sinn, und alle seit dem Jahre 1816 eingewanderten Deutschen, namentlich auch die Bayern aus den rechtsrheinischen Provinzen befinden sich wohl dabei. Keine Gewaltherrschaft hat diese Institutionen der Pfalz wieder zu entreißen vermocht. Einem von seiten der Reichsversammlung ausgehenden Versuch, die Gewerbefreiheit aufzuheben, wird sich die ganze Pfalz widersetzen, wie ein Mann.“

Die Teilbarkeit des Grundbesitzes und die freie Arbeit, heißt es in anderen Petitionen, sei die unerschöpfliche Quelle des Wohlstands. Nur die freie Arbeit sichere vor dem Proletariat, sie begünstige die Gründung von Familien und den leichteren Erwerb des Eigentums, sie befördere die Entwicklung der individuellen Fähigkeit und schaffe das unschätzbare Selbstvertrauen des Mannes, aus dem die bürgerliche Selbstständigkeit und die politische Reife hervorgehe. Die Einführung des Gewerbezwanges sei eine gehässige Monopolisierung des Kapitals, und es sei ganz undenkbar, daß die Reichsversammlung, die in den Grundrechten so große Freiheit dem deutschen Volke verliehen habe, die Freiheit der Arbeit beschränken könne. Zur Widerlegung der Einwürfe gegen die Gewerbefreiheit wurde bemerkt: Es sei nicht wahr, daß der Leichtsinns der Jugend zu unklugen Heiraten und allzufrühen Niederlassungen durch sie verleitet werde. Man beruft sich zum Gegenbeweis auf den Wohlstand und gesetzlichen Sinn der Pfälzer. Ruhe und Ordnung sei in der Zeit der leidenschaftlichsten Gärung der Gemüter kaum gestört worden, und die Annalen der Strafrechtspflege gäben eine Uebersicht über den sittlichen Zustand des Landes, die den Menschenfreund und Moralisten zufrieden stelle, während in den Städten, wo das Kunstwesen herrsche, die dienende Klasse der Handwerker zu jeder Art von Ungeleslichkeit und Gewaltsamkeit fortwährend geneigt sei.

Den Abschluß dieser Bewegung bildete ein am 14. Januar 1849 in Neustadt a. d. G. von 78 Vertretern pfälzischer Städte beschickter Gewerbecongreß, der zusammentrat, um durch das Vereinigungsrecht und die freie Presse den Gegnern der Gewerbefreiheit entgegen zu treten. In einer längeren, mit Wärme geführten Debatte standen sich zwei Ansichten gegenüber, einmal die, welche alle Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs aufgehoben wissen, und die, welche dem Eingriff Unbefugter in die verschiedenen Gewerbe gesteuert wissen wollte. Die letztere Ansicht unterlag, ebenso wurde der Antrag verworfen, den Angehörigen der Staaten, in denen die Gewerbefreiheit nicht bestehe, die Freizügigkeit zu beschränken.

Also auch hier neben Hervorhebung der allgemeinen Wirkungen der Gewerbefreiheit Betonung der menschlichen Grundrechte und der individuellen Freiheit.

Wenn nach der Mitte der 50 er Jahre die Handwerker für die Gewerbefreiheit eintraten, so läßt sich dies schon aus der Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage erklären. Schmoller gibt im Anschluß an sein oben erwähntes Urteil, „die Gewerbefreiheit hat das Kleingewerbe vernichtet,“ doch zu, „freilich um sie später auf gesunderer Grundlage mit besserer Technik wenigstens zum Teil wieder entstehen zu lassen.“

Die Zahl der Gewerbetreibenden stieg von 1847—1861. Meister und Gehilfen — berücksichtigt sind hier Handwerker und Künstler, die vorherrschend für den örtlichen Bedarf arbeiteten — zusammengerechnet kommen Einwohner auf einen Handwerker

1847 : 27

1862 : 17

Im diesseitigen Bayern haben wir, wie folgende Uebersicht zeigt, einen fast vollkommenen Stillstand der gewerblichen Entwicklung, in der Pfalz dagegen Leben und Fortschritt. Was im diesseitigen Bayern Unfreiheit und Verblendung zur Unzeit und am unrichtigen Ort herbeigeführt hatte und aufrecht erhielt, die Dichtigkeit der Gewerbestellen, dazu kam man in der Pfalz im Laufe der natürlichen Entwicklung.

Gebiet	Zeit	Es treffen Einwohner auf		
		1 Meister	1 Gehilfen u. Lehrling	1 Gewerbetreibenden
Im Königreich	1847	30	30	15
	1861	30	27	14
in der Pfalz	1847	34	129	27
	1861	28	42	17

Die absoluten Zahlen zeigen noch deutlicher den Stillstand im diesseitigen Bayern und den Fortschritt in der Pfalz.

Gebiet	Zeit	Bevölkerungszuwachs	Gesamtzahl der Handwerker	Zuwachs in %
Rechts des Rheins	1847	4,70 %	333 466	— 0,85
	1861		330 640	
Pfalz	1847	—0,06 %	27 326	44,8
	1861		39 416	

Die Zahl der Meister allein mit Webern betrug:

1847 : 20 785

1861 : 23 702

also 14 % mehr. Die Zahl der Meister aller Gewerbe vermehrte sich. Doch

geht aus der Tabelle IV, die Verteilung der Gewerbe auf die einzelnen Erwerbsarten, hervor, daß nicht so sehr die für den lokalen Markt arbeitenden Meister aller Art, als vielmehr einzelne Manufakturen, die in technisch vervollkommener Weise für den Großhandel tätig waren, so die Schuhfabrikation, die Strohflechterei und Bürstenfabrikation, sich einer besonderen Zunahme erfreuten. Die Schuhfabrikation in Birmasens allein beschäftigte 1854: 161 Meister, 700 Gesellen, 212 Schuhträgerinnen, 400 Frauen und Mädchen, die sich mit Einbündeln und Näckeln beschäftigten. Täglich wurden 150 Duzend Schuhe gefertigt. Der Umschlag betrug 315 000 Gulden.

Auch ist trotz der Zunahme von einer Uebersetzung des Handwerks nichts zu bemerken. Die Zahl der im Handwerk Beschäftigten in der Pfalz ist noch nicht so stark, wie im Durchschnitt im Königreich Bayern. In der Pfalz treffen 1861 17 Einwohner auf einen Handwerker, im übrigen Bayern 14. Die bestehenden Realgewerbegerichtigkeiten und die aus dem 18. Jahrhundert übernommene Uebersetzung der Gewerbe, sowie die kurzfristige Bevormundung dürften die Ursachen dieser Erscheinung sein.

Bei der Verteilung der Handwerker auf Stadt und Land traf die größere Zahl auf die Städte. In den 4 größten Städten Kaiserslautern, Landau, Speyer Zweibrücken lebten 1861 1690 Meister, mit Gehilfen zusammen 3340. Die Tabelle V enthält den Anteil der einzelnen Städte. Die Gewerbe sind nach Zollvereinsgruppen geordnet:

- I. Bereitung von Nahrungsmitteln.
- II. Persönliche Dienstleistungen.
- III. Bereitung von Stoffen.
- IV. Fertigiger von Steins, irdenen, Glaswaren.
- V. Buchhändler.
- VI. Maschinen-, Mühlen-, Wagen-, Schiffsbau.
- VII. Metallarbeiter.
- VIII. Instrumentenmacher.
- IX. Bereitung von Gespinnsten und Geflechten.
- X. Zurichtung von Geweben.
- XI. Bereitung von Lederwaren.
- XII. Bereitung fertiger Kleidungsstücke.
- XIII. Fertigiger von Holzwaren.
- XIV. Fertigiger kurzer Waren von Holz, Bein, Horn, Metall.
- XV. Gewerbszweige für Kunstdarstellung und Ausschmückungsgegenstände.

Ein Vergleich mit 1847 ist nicht möglich, da damals die Gewerbe summarisch d. h. ohne Rücksicht auf Verteilung von Stadt und Land aufgenommen wurden.

Seit 1861, besonders von 1861—65 hat sich die Zahl der Kleingewerbetreibenden noch mehr gehoben. Hier ist ein Vergleich in den Städten möglich.

Kaiserslautern zählte 1861	410 Meister	526 Gehilfen
1863	542	589

Alle Arten von Meistern waren an der Zunahme beteiligt z. B. die Zahl der Schmiede stieg von 10 auf 23, die der Schneider von 47 auf 76, die der Schuhmacher von 69 auf 90, die der Bäcker von 27 auf 34; die Metzger stiegen von 20 auf 28, die Buchbinder von 6 auf 8, die Sattler von 6 auf 7.

Table IV.

Anteilnahme der hauptsächlichsten Gewerbe.

Namen der Gewerbe	1847		1861	
	Meister	Gehilfen u. Lehrlinge	Meister	Gehilfen u. Lehrlinge
Bäcker	841	238	1145	835
Fleischer	635	77	968	329
Fischer	20	—	55	7
Kunst-, Blumen- und Handels- gärtner	—	—	39	27
Barbiere	506	34	808	258
Serber und Lederarbeiter . .	153	120	148	197
Seifensieder und Lichtzieher .	91	18	72	35
Steinmehlen	155	136	276	490
Löpfer	217	49	141	104
Glaszer, Glaschleifer, Glasbläser	271	30	291	99
Maurer	1850	788	1890	2177
Anstreicher, Stuckateurs . . .	239	81	383	274
Zimmerleute	534	262	513	614
Dachbeder	36	20	55	42
Polsterer	86	11	99	65
Räder- oder Stellmacher . . .	734	66	328	117
Wagenbauer	—	—	495	205
Schmiede	1268	206	1285	712
Schlosser	680	146	602	419
Klempner	147	20	212	125
Seller	89	18	104	69
Färber	71	53	100	65
Schuhmacher	3170	821	3658	2233
Sattler im weitesten Sinn . . .	235	30	245	119
Schneider	1957	350	3757	1325
	ohne weibl.		mit weibl.	
Tischler und Möbelmacher . . .	1282	315	1359	837
Böttcher	729	40	723	299
Berfertiger von Holzwaren . .	55	6	335	10
Korbmacher	223	1	512	55
Drechsler	283	10	289	79
Bürstenbinder	113	10	81	265

Das Ganze beweist allerdings, daß ein technisch vollendetes Handwerk auch in der Pfalz seinen Platz hatte. Aber es beweist nichts über die gesunde oder ungesunde Vermögens- und Einkommensverteilung der damaligen Pfalz. Auch die Handels- und Gewerbekammer stimmt dem ersten Satze zu. Bezugnehmend auf die Gewerbeausstellung in Kaiserslautern schreibt sie in ihrem Bericht von 1860: „Jeder Besucher konnte die Ueberzeugung mit sich nehmen, daß unter der Hegide der freien Arbeit auch das Kleingewerbe eine berechnete Zukunft habe.“

Tabelle V. Verteilung der Gewerbe auf die größeren Städte der Pfalz 1861.

	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.	
	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.
Kaiserslautern	50	53	10	7	13	7	17	20	9	186	2	31	23	7	14	5	5	2	2	2	79	84
Landau	52	66	65	11	8	6	18	21	4	26	4	38	42	5	1	5	3	7	3	7	75	49
Speyer	69	63	40	17	8	12	15	11	65	129	11	48	45	10	14	2	12	4	4	—	110	53
Zweibrücken	53	41	15	4	9	10	10	12	27	33	6	2	49	47	16	3	4	1	12	2	48	38

	XII.		XIII.		XIV.		XV.		Gesamtzahl		Total- summe	Ges trifft 1 Meister auf Einwohner	Ges trifft 1 Gehilfe und Sehrling auf Einwohner	Ges trifft ein Gewerbe- treibender überhaupt auf Einwohner
	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr. u. S.	Ö. Pr. u. S.	Pr.	Ö. u. S.				
Kaiserslautern	64	55	47	36	11	5	10	31	410	526	986	29	23	13
Landau	116	62	58	52	12	10	17	5	423	385	758	29	36	16
Speyer	108	54	57	45	15	12	33	16	509	500	1009	25	26	13
Zweibrücken	52	54	47	43	6	2	10	4	348	289	637	25	29	13,5

Abfützungen: Pr. = Meister. Ö. u. S. = Gehilfen und Sehrlinge.

Die Pfalz schätzt sich glücklich im Besitze ihrer durch die Erfahrung bewährten Gewerbefreiheit, welche sie für eine der unentbehrlichsten Stützen der allgemeinen Wohlfahrt hält.“ Und 1865 bemerkt sie: „Weit entfernt, durch die sich immer mehr ausdehnende Industrie erdrückt zu werden, kräftigt sich der pfälzische Handwerkerstand zusehends, besonders in den meisten Städten, z. B. in Kaiserslautern.“

d) Wirkungen auf das Großgewerbe.

Am ersten hat das Großgewerbe, die Industrie, Grund, mit der Gewerbefreiheit zufrieden zu sein. Sie bringt ihm viel eher als dem kleinen Mann Nutzen. Siebenpfeifer schreibt in seinem „Rheinbayern“: „Das Gesetz muß allen Zwang aufheben, vollkommene Gewerbefreiheit aussprechen, wenn die Industrie blühen soll.“ Allerdings darf man nicht vergessen, daß die Gewerbefreiheit allein eine günstige Entwicklung der Industrie nicht herbeiführen kann. Die Zünfte haben das Aufkommen der Großindustrie nicht hindern können, sie haben sogar in den Bevölkerungszentren, wo wenig Meister und viele Gehilfen waren, die Bildung relativ großer Betriebe unterstützt, indem sie einseitig den Meister in seinem Nahrungszustand zu erhalten suchten. Wir haben an unsern bayerischen Verhältnissen, mit dem Unterschied der Gewerbepolitik in den beiden Teilen des Königreichs, im Kleinen das Analogon der Zustände in ganz Deutschland. Das nach dem Frieden von Tilsit geschaffene Preußen und die vorübergehend in französischen Händen gemessenen deutschen Länder hatten gewerbliche Freiheit seit dem Beginn des Jahrhunderts, die übrigen Gebiete unseres Vaterlandes erhielten sie erst in den 60er Jahren. Trotzdem ist der Gang der Entwicklung von Gewerbe und Industrie hier wie dort ganz unabhängig fortgeschritten.

Großbetrieb ist nur bei Aenderung der Technik möglich. Kapital und Absatz, der seinerseits Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse voraussetzt, bilden die Grundbedingungen. Die Geschichte des Schuhmachergewerbes in Pirmasens ist ein vorzügliches Beispiel, wie aus den kleinsten und bescheidensten Anfängen unter der Einwirkung veränderter Verkehrsbedingungen und der Maschinenarbeit sich eine Großindustrie herausbildet, während die bestehende Gewerbefreiheit, bevor diese Entwicklungsfaktoren tätig waren, die Schuhmacherei ganz in den althergebrachten Formen des Handwerks gelassen hat.

Da eben bis zu den 50er Jahren die erforderlichen Bedingungen nicht gegeben waren, so konnte man bis dahin von einer eigentlichen Industrie nicht sprechen. Im Jahre 1812 beschäftigten die Wollfabriken 918 Arbeiter, die Baumwollindustrie 471, die Stofffabriken 2241. Die Produktion der Fabriken wurde 1813 auf 33 767 Frcs., die der Gerbereien, meistens handwerksmäßige Betriebe, auf den Wert von 377 063 Frcs. geschätzt. Die Zahl der Hochöfen betrug 1812 15, 1813 18.

In dem Verwaltungsbericht 1830/33 werden von den Industrien, die einige Bedeutung erlangt haben, folgende aufgezählt: Lohgerbereien, Tuchmanufakturen, Eißigfabriken, Färbereien, Leinwandbereitung, Baumwollindustrie, Tabakfabriken, Eisenschmelzen und Glasfabriken. Der Wert der Fabrikate der letzteren wurde auf 100 000 fl. zirka jährlich geschätzt. Als Zentren der Tuchmanufaktur werden Lambrecht, Otterberg, Zweibrücken und Pirmasens genannt. Der Absatz erstreckte sich sowohl auf das In- als auch auf das Ausland. Der Wert der verarbeiteten inländischen Produkte betrug 1826 180 000 fl., der der ausländischen 60 000 fl. In Blüte standen nur die Papierfabriken. Vorzüg-

liche Fabrikate lieferten auch die Hochofen und die Eisengießereien. Trotz des Zolles und der Fracht konnten sie selbst mit den Fabrikaten des Harz- und Regentkreises, die ausgezeichnete Waren lieferten, konkurrieren. Die Einfuhr aus dem Rheinkreis in die übrigen Kreise Bayerns belief sich in vier Jahren auf 1435 Ztr. geschmiedetes Eisen und 1443 Ztr. Gußeisen. Die Gesamtproduktion der Eisenwerke betrug 1831 32—36 000 Ztr.

Das alles bedeutete verhältnismäßig wenig. $\frac{4}{5}$ der Bevölkerung lebte noch von der Landwirtschaft entweder ganz oder betrieb sie wenigstens als Nebengewerbe. Einzelne Hausindustrien, wie Zigarrenfabrikation, Strohflechterei und Bürstenbinderei bildeten weitere Ergänzungsnahrungsäweige. Bloß die einfache, nicht so aber die speziell technische Industrie wurde betrieben. Dampfmaschinen fanden wenig oder gar keine Anwendung.

Die Fortschritte auf dem Gebiet der Technik, die Erschließung des Landes durch Eisenbahnen, die neue Gebiete eröffneten und die Ausbeute von Bodenschätzen ermögllichten, brachte in den 50er Jahren eine steigende Entwicklung.

„Seit 20 Jahren,“ schreibt 1856 die Handels- und Gewerbekammer, „hat sich die Fabrikindustrie sehr wenig bemerkbar gemacht. Jetzt aber sind überall kleine und große Etabliements im Entstehen begriffen. Die industriellen Bestrebungen der Pfalz berechtigen zu hohen Erwartungen für die Zukunft.“

Diese Hoffnung erfüllte sich. Der Fabrikbetrieb aller Branchen erfreute sich eines gedeihlichen Fortgangs. Die Industrie gewann stets festeren Boden. Viele Betriebe wurden erweitert, manche neu gegründet. Die Preise der Produkte stiegen, die Großindustrie erhob sich in glänzender Weise, die Eisenwerke, die Maschinenfabriken, die großen Spinnereien und Webereien in Kaiserlautern und Zweibrücken, die großen Glas- und Steingutfabriken gaben dem Lande einen andern Charakter.

Nach der Statistik von 1847 und 1861, — eine frühere verwendbare Statistik liegt nicht vor — ist die Zahl der Fabriken und der vorherrschend für den Großhandel arbeitenden Gewerbeanstalten von 2154 auf 3339 gestiegen. Die Zahl der industriellen Arbeiter, nicht eingerechnet die bei den Handwebstühlen beschäftigten Meister und Gehilfen, betrug:

1847 : 8 501

1861 : 12 348

also eine Zunahme von 45 %.

Gebiet	Zeit	Gesamtzahl der Fabrikarbeiter	Zuwachs in %	Bevölkerungs- zuwachs
Diesseits des Rheins	1847	84 377	0,45	47 %
	1861	89 118		
Pfalz	1847	8 501	44,9	— 0,06 %
	1861	12 348		

Trotz der Abnahme der Bevölkerung von 0,06 % vermehrte sich die industrielle Bevölkerung der Pfalz beinahe um die Hälfte, während im diesseitigen

Bayern umgekehrt bei einer Bevölkerungszunahme von 4,7% nur eine Zunahme von 0,45% zu verzeichnen ist. Leider kann man nicht die Zahl der Arbeiterinnen bestimmen, da die Tabelle von 1847 die Gliederung zwischen männlichen und weiblichen Arbeitern nicht bei allen Industrien durchführt.

Es trifft ein Arbeiter etzl. der bei den Handwebstühlen Beschäftigten auf Einwohner:

1847 : 72

1861 : 49

Es trifft ein Fabrikarbeiter auf Einwohner:

1847 : 46

1861 : 37

Den Fortschritt der Industrie zeigt auch das Anwachsen der Zahl der Dampfmaschinen aller Art von 16 im Jahre 1847 auf 147 im Jahre 1861, während in Bayern im ganzen 326 Maschinen mit 6639 Pferdekraften tätig waren.

Bessere Betriebsformen drangen vor. Die Zahl der Meister, Gehilfen und Lehrlinge bei den Handwebstühlen ist von 4753 auf 4177 zurückgegangen. Ein bei den Webstühlen beschäftigtes Individuum trifft auf Einwohner:

1847 : 128

1861 : 145

Vor allem in den Städten hat sich der Industrierealisierungsprozeß vollzogen. In ihnen haben die bei den Handwebstühlen Beschäftigten am meisten abgenommen. In diesen befanden sich $\frac{1}{5}$ der Maschinen überhaupt und etwas mehr als der siebente Teil der gesamten Arbeiterschaft etzl. der bei den Handwebstühlen Beschäftigten s. Tabelle VI a.

Die Schuhmachereien in Pirmasens waren 1864 bereits Fabrikbetriebe. Der Handelskammerbericht zählte dort 13 größere und 13 kleinere Fabriken mit 17 Handlungsdienern, 154 Zuschneidern, 1154 Arbeitern und 466 Arbeiterinnen. 66 Nähmaschinen, 1 Sohlenschneid- und 1 Sohlenplattmaschine waren in Tätigkeit, um 2 600 000 Paar Schuhe im Werte von über 2 Millionen Frcs. zu erzeugen.

1865 steht die Industrie schon ziemlich gekräftigt da. Die „Bavaria“ entwirft in Band IV folgendes Gesamtbild der Industrie:

Tabelle VI a.

	Zahl der Maschinen	Gesamtzahl der Arbeiter etzl. der bei Handwebstühlen Beschäftigten			Meister, Gehilfen u. Lehrlinge bei den Handwebstühlen	Es trifft auf Einwohner ein Fabrikarbeiter	Es trifft ein bei den Webstühlen beschäftigtes Individuum auf Einwohner
		männl.	weibl.	Zuj.			
Kaiserlautern .	14	701	283	984	240	9,8	50
Randau . . .	3	103	34	137	10	83	1220
Speyer . . .	2	230	171	401	16	30	799
Zweibrücken .	9	103	39	142	21	52	405
Summa	28	1137	527	1664	287		

Tablelle VI b.

	1847	1861
Eisenwerke	5	14
Hochöfen	6	12
Früschfeuer	8	18
Rudlingsöfen . . .	11	22
Schweißöfen . . .	3	15
Eisendrahtwerke . .	2	3
Summa	35	86

Am frühesten und bedeutendsten hat sich die pfälzische Industrie in der Nähe der Kohlenreviere entwickelt, im westlichen Teile bei St. Ingbert, Bergbach, wo die Pfalz an dem Gebiete des großen Steinkohlenbeckens längs der Saar ihren Anteil hat. In ähnlicher Weise, wie die Steinkohlenlager im Westen, diente der Rheinstrom zur Entwicklung der industriellen Tätigkeit. Zahlreiche wirtschaftliche, zum Teil sehr bedeutende Anstalten sind hart an den Ufern dieser herrlichen Wasserstraße oder in ihrer Nähe entstanden.

Die Eisenbahn, die die Pfalz von Osten nach Westen durchquert, bot weiter Gelegenheit zur Gewerbtätigkeit, brachte zahlreiche Wasserkräfte zur Geltung und erschloß, wie bereits gesagt, ein weites industrielles Arbeitsfeld.

Die einzelnen Fabrikationszweige sind an der Produktion folgendermaßen beteiligt:

I. Die Zubereitung von Spinnstoffen und Erzeugung von Webstoffen: Es bestehen 94 Fabriken, wovon je 47 auf die Zubereitung von Spinnstoffen, Spinnereien und Zwirnereien und je 47 auf Zeug- und Wandwarenmanufaktur entfallen. Die erste Abteilung beschäftigt 1057, die zweite 1055 Arbeiter. Die bedeutendsten Fabriken dieser Branche sind: Die Ludwigshafener Baumwollspinnerei und -Weberei zu Oggersheim, die Aktien-Baumwollspinnerei und -Weberei in Kaiserslautern, die allein 4900 Ztr. Garn und daraus 30 000 Stück Gewebe im Werte von mehr als 800 000 M herstellte, und die Rammgarnspinnerei zu Kaiserslautern.

II. Zu den westlichen Industriezweigen gehört die Eisenproduktion. Darunter sind Anstalten, die ihrer Ausdehnung, ihren Leistungen und ihrem Betrieb nach zu den bedeutendsten Unternehmungen des deutschen Zollvereins gehören. Die Produktion von fünf Hochöfen beträgt 41 430 Ztr. Roheisen und 16 310 Ztr. Gußwaren. Die Stabeisenproduktion wird auf 79 636 Ztr., die Blechfabrikation auf 6230, die Drahtfabrikation auf 2371 Ztr. geschätzt.

Ueber Hochöfen s. Tabelle VI b.

Das größte Eisenwerk ist das der Gebrüder Krämer in St. Ingbert. Weiter bestehen solche Werke der Gebrüder Gienanth in Hochstern, Eisenberg, Trippstadt und Schönau. Was die Verarbeitung des Eisens betrifft, so befinden sich Maschinenfabriken und Eisengießereien in Zweibrücken, St. Ingbert, Kaiserslautern, Frankenthal, Speyer und Ludwigshafen. Im ganzen sind es 155 Betriebe mit 4271 Arbeitern.

III. Unter den Anlagen, die sich mit der Verarbeitung von mineralischen und chemischen Stoffen zu gewerblichen Zwecken beschäftigen, sind Ziegeleien, Kalksteinbrennereien und Gasbereitungsanstalten am zahlreichsten. In Speyer und Umgebung werden jährlich an fünf Millionen Ziegeln und Backsteinen im Wert von über 250 000 M erzeugt.

Chemische Fabrikate liefern in erster Linie Kaiserslautern, Speyer und Ludwigshafen, wo schon die heute so blühende badische Anilinfabrik ins Leben getreten ist.

In der Westpfalz blüht die Glasindustrie, in Kaiserslautern und in Grünstadt die Steingutfabrikation. Ungefähr 1700 Arbeiter sind in diesen (genannt unter III) Industriezweigen mit 447 Anstalten beschäftigt.

IV. Die Papier-, Kurzwaren- und Holzwarenfabrikation verteilt sich auf 45 Betriebe mit 1257 Arbeitern.

Die pfälzische Schuhfabrikation hat ihren Hauptsitz in Pirmasens. 117 Meister mit 692 Arbeitern und 383 Arbeiterinnen sind hier ansässig. Die Produktion besteht jährlich in circa 1 264 800 Paar Schuhen und Pantoffeln.

V. Die Betriebe zwecks Zubereitung und Verarbeitung von Verzehrungsgegenständen sind sehr zahlreich. Bedeutend ist die Bierfabrikation in Kaiserslautern, Zweibrücken und Landau. Essigbrennereien bestehen in Kaiserslautern, Speyer und Pirmasens.

Die Tabakindustrie beschäftigt eine Menge Arbeiter beiderlei Geschlechts. Die jährliche Produktion schwankt zwischen 30 und 40 Millionen.

Zu besonderer Blüte ist das pfälzische Bergwesen gelangt. Schon 1831 waren gegen 40 Steinkohlenbergwerke im Betrieb, vornehmlich in den Kantonen Bliestal, Waldmohr, Lauterecken, Wolfstein, Kusel und Homburg. Der jährliche Ertrag der Staatsbergwerke allein wurde auf 400 000 Ztr. geschätzt. Der Reinertrag der Bergwerke der Pfalz war größer als der der sämtlichen Bergwerke des jenseitigen Bayerns. Die Gruben, die auf Kosten des Aarars betrieben wurden, lieferten 1819—1825 einen Reinertrag von mehr als 100 000 fl. jährlich. Schon gegen 800 Arbeiter waren im Bergbau beschäftigt. Auch Blei- und Quecksilberbergwerke waren im Bau. Doch gingen diese zurück. Vor der französischen Revolution waren es zehn Gruben. Ihre Zahl fiel auf sieben, deren jährliche Ausbeute man auf 593 Ztr. berechnete. Der Ertrag in den Staatsgruben allein betrug nach den den bayerischen Ständen vorgelegten Rechnungen 1823/24 nur 47 Ztr., 1825/26 110 Ztr.

Welchen Aufschwung der Kohlenbergbau genommen hat, zeigt der Bericht der pfälzischen Ludwigsbahn. Auf dieser wurden befördert:

1857/58	5 983 220 Ztr.
1858/59	7 700 715 "
1859/60	6 908 090 "
1860/61	7 707 900 "
1861/62	8 751 150 "

Nach 36 verschiedenen pfälzischen Empfangsstationen brachte die Eisenbahn im Betriebsjahr 1864/65 14 274 094 Ztr. Steinkohlen, wovon 3 594 599 Ztr. außerhalb der Pfalz gingen.

Anlässlich der fünfzigjährigen Wiederkehr des Jahrestages der Vereinigung der Pfalz mit Bayern charakterisiert die pfälzische Handels- und Gewerbekammer die Gesamtentwicklung dieser Periode folgendermaßen: „Sind es auch nicht nur

heitere Lage, die dieser lange wechselvolle Zeitraum umschließt, ist vielmehr während seiner Dauer manches Trübe über die fröhliche Pfalz dahingewogen, an den Fortschritten deutscher Kultur, an dem Gedeihen des Handels, an dem Emporblühen der Industrie hat unsere schöne, von der Natur gesegnete Provinz ihren vollen Anteil.“

Schluß.

Das Gesamtergebnis der Darstellung läßt sich dahin zusammenfassen: Wohl war der allgemeine Charakter der Gewerbeordnung der Pfalz in der Periode, die behandelt wird, ein freiheitlicher. Doch fehlte es, was ja für die Zeit des Uebergangs leicht erklärlich ist, nicht an Reminiszenzen des Merkantilismus, nicht an Beschränkungen und polizeilichen Maßnahmen. Die Wirkung der Gewerbefreiheit läßt sich nicht loslösen von andern Faktoren, wie Ehe- und Niederlassungsgesetzgebung, Dichtigkeit und Verteilung der Bevölkerung, Bodenbeschaffenheit, Stand der Technik und der Verkehrsanstalten. Die Gesamtwirkung kann man in Uebereinstimmung mit der Handels- und Gewerbekammer als zufriedenstellend bezeichnen. Die allgemeinen Verhältnisse haben von einigen unangenehmen Erscheinungen, wie Zerreibung von Existenzen abgesehen, sich günstig gestaltet; das Kleingewerbe hatte zwar manchen Schlag zu überwinden und die günstige Seite der Gewerbefreiheit zeigte sich für das Handwerk relativ spät. Das Großgewerbe gebieh unter der Gewerbefreiheit am trefflichsten, ja entsteht so zu sagen mit ihr. Die Gewerbefreiheit war entsprechend der Beschaffenheit des Landes, der Gefinnung und Charakterbildung der Bevölkerung entschieden die beste Gewerbeverfassung für die Pfalz.

Das Jahr 1868 brachte auch für das rechtsrheinische Bayern den Grundsatz der Gewerbefreiheit als Regel. Durch Gesetz vom 30. Januar 1868 wurde eine neue Gewerbeordnung für das ganze Königreich erlassen. Diese blieb jedoch nicht lange in Geltung. Mit dem Eintritte Bayerns in das Deutsche Reich wurde durch Reichsgesetz vom 12. Juli 1872 die Reichsgewerbeordnung eingeführt, die schon seit 21. Juni 1869 im Norddeutschen Bund Geltung gehabt hatte. Auch unter der neuen Gewerbegesetzgebung schritt die Pfalz auf der betretenen Bahn weiter. Der Pfälzer hat seinen freiheitlichen Sinn bewahrt, ein gesunder Handwerkerstand ist über das ganze Land verteilt, und die Industrie hat solchen Aufschwung genommen, daß die Pfalz eine der industriereichsten und wohlhabendsten Provinzen Bayerns ist, wenn sie nicht gar in dieser Beziehung an die Spitze zu stellen ist.

Anhang.

- Stärkefabriken.
Feuerwerfabriken.
Berlinerblaufabriken.
Darmsaitenfabriken.
Anlagen zur Verarbeitung von Steinkohlen.
Anlagen zur Verarbeitung von Holzkohlen.
Anlagen zur Verarbeitung von Lumpen.
Leimsiedereien.
Instrumentensaitenfabriken.
Düngerfabriken.
Anlagen mit Verarbeitung von Schetdewasser und Schwefelsäure.
Talgfabriken.
Tiergärten.
Gypsbrennereien.
Kalkbrennereien.
Schweinezucht im großen.
Hanfrösten.
Salmial-, Sodafabriken.
Schlachtthäuser.
Torfkohlenfabrikation.
Brühhäuser.
Lederfabriken glasiert.
Pappenmachereien.
Firnisfabriken.
Fabrikation von Ochsenhornöl.
Bleiweißfabriken.
Bichterfabriken.
Lederfabriken.
Dedenfabriken.
- Verarbeitungsanstalten von rohen Häuten.
Branntweimbrennereien.
Metallgießereien.
Anlagen zum Abtreiben der Metalle durch Raffinieröfen.
Färbereien.
Weißgerbereien.
Anlagen mit Pumpen, die durch Dämpfe in Bewegung gesetzt werden.
Talgfabriken.
Anlagen zur Verarbeitung von Kienruß.
Bleigießereien.
Zergliederungsböde.
Tabakfabriken.
Wachstafettfabriken.
Schweizerereien.
Fleischanstalten von Leinwand mit Salzsaure.
Seidenspinnereien.
Alaunfabriken.
Knopffabriken.
Bierbrauereien.
Wachsfabriken.
Hornglasfabriken.
Anlagen zur Herstellung von Buchdrucker-
schriften.
Metallvergoldungs-Anstalten.
Tapetenfabriken.
Seifensiedereien.
Anlagen mit Verarbeitung von Bitriole.

Lagen.

Maximum des Steuermannlohns für Ludwigshafen:

I. Güterschiffe.	Mit Ladungen					
	von 600 bis 1000 Ztr.		von 1000 bis 2500 Ztr.		von 2500 Ztr. und mehr	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Talfahrt:						
Segelschiffe einschließlich der Verbstigung						
von Ludwigshafen nach Worms						
3	30	4	—	5	—	
4	30	5	—	6	30	
5	24	7	—	9	—	
7	24	9	—	12	—	
B. Bergfahrt:						
1. Segelschiffe einschließlich der Verbstigung						
von Ludwigshafen nach Speyer						
5	—	6	—	7	—	
8	30	10	—	12	—	
11	—	12	30	15	—	
12	30	15	—	18	—	
15	—	18	—	22	—	
2. Schlepp- und Anhängschiffe:						
von Ludwigshafen nach Knielingen						
mit Verbstigung						
9	30	12	—	15	—	
ohne Verbstigung						
11	30	14	—	17	—	
von Ludwigshafen nach Neuburg						
mit Verbstigung						
14	—	18	—	22	—	
ohne Verbstigung						
16	—	20	—	22	—	

II. Personendampfschiffe.	Ueberhaupt	
	fl.	fr.
A. Talfahrt:		
Von Ludwigshafen nach Mainz		
7	—	
B. Bergfahrt:		
Von Ludwigshafen nach Knielingen		
10	—	
nach Neuburg		
12	—	

Lebenslauf.

Der unterfertigte Verfasser der vorliegenden Schrift wurde am 19. Oktober 1882 als Sohn des Arbeiters Joseph Anton Höfle und seiner Ehefrau geb. Anna Maria Rehrer zu Otterbach Bez. Kaiserslautern geboren. Derselbe besitzt die bayerische Staatsangehörigkeit und ist katholischer Konfession. Nach sechsjährigem Besuch der Volksschule zu Otterbach trat er 1894 in das kgl. humanistische Gymnasium zu Kaiserslautern, das er 1903 absolvierte. Er studierte dann ein Semester an der Technischen Hochschule in München. Sommersemester 1904 trat er an die Universität in München über, wo er Rechts- und Staatswissenschaft studierte. Diese Studien setzte er an der Universität in Erlangen fort und schloß im Juli 1907 seine vierjährige Universitätszeit mit bestandnem erstem juristischem Examen und mit philosophischem Doktorexamen ab.

Anton Höfle.



14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

<i>6 Jan 64 MMX</i>	
REC'D LD	
JAN 2 '64 -9 PM	
13 Feb '64 PS	
<i>13 Mar.</i> <i>13 Apr.</i>	
REC'D LD	
APR 10 '64 -11 AM	

LD 21A-40m-4,'63
(D6471s10j476B)

General Library
University of California
Berkeley

YD 22147

Höfle
202490
HD 3616
G44 P3

